Tausend und Ein Irrthum des Verfassers der Ungrischen Irrthümer.

Point de milieu ; ou il faut renoncer a vos preventions , ou a la connoissance de la verité.

1791.

Vorbericht!

Noch nie schrieb ich eine Vorrede, aber diesesmal muß ich eine den wenigen Blättern vorausschicken. — Seit dem Anfange des im verflossenen, und auch in diesem laufenden Jahre abgehaltenen ungrischen Landtage hat sich mancher Kannengiesser bittere Scherze über diese Nation erlaubet,

man stellte sie dem Auslande in einem Lichte vor, welches eine gar unangenehme Schattirung auf sie warf. — Der gute Genius eines friedliebenden Volkes vergebe es den Babels und Ninives Skriblern, die uns ihre Gassen-Anekdoten noch um ein theures Geld verkauften. — Die Nation schwieg aus Großmuth, — aber eben darum beschuldigte man sie einer sträflichen Unthätigkeit. — Um diesen neuen uns aufgebürdeten Schimpf von meiner Nation abzuwaschen, glaubte ich nicht irre zu gehen, wenn ich mit dem Verfasser der Irrthümer, welche in den Begriffen der meisten Ungarn von der Staatsverfassung

ihres

ihres Vaterlandes, und von den Rechten ihrer Könige entstanden seyn sollen, ein paar Worte spreche. — Mir kam diese Broschüre erst mit Anfang des zurückgelegten Monates zu Gesichte, ich las noch nicht drey volle Blätter, als bereits die Galle in mein schwarzbraunes Gesicht schoß — aber nachdem ich eine gute Portion National Selbstverläugung zu Hülfe nahm, äußerte sich in mir der Wunsch nicht so viel diese tückische Schrift zu widerlegen, als den Eindruck auszuätzen, den sie etwa auswärts verursachen könnte. — Ich hab getrachtet alle Bitterkeiten zu vermeiden, und mich nicht an einem Mann

unrühmlich zu wetzen, den seine eigene Schrift niederdonnert; — wäre ich doch diesem meinem Plane bey einigen Stellen aus Temperamentsfehler ungetreu gewesen, so wolle der Leser die Hand auf das Herz legen, und sich selbst fragen, ob er gleichgiltig seyn würde, wenn man seinen schönsten Handlungen eine schwarze Bosheit andichtete. — Hier ist die Entstehung dieser wenigen Bögen. — Nun eine Bitte: Mein Held hat sein Werk mit einer Einleitung von 40. Seiten bereichert, diese muß schlechterdings, so wie sein ganzes Werk gelesen werden, wenn man mich in dieser Schrift ganz verstehen will; denn ich hob

nur die wichtigsten Gegenstände heraus, und unterließ alle Zitationen, die er bereits gemacht hat, um bloß daraus die Folgerungen zu ziehen, die sich von selbst ergeben. — Ich weiß daß ich dadurch meinem Helden eine Abnahme seines Werkes verschaffe, aber es freuet mich, ihm wenigstens hierin nützlich zu seyn, und die Wahrheit mit der entgegengesetzten Lüge heller beleuchten zu können. — Ich hab ausgeredet lieber Leser, nehme nun meinen Handschlag, und urtheile von dem Werke.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser dieser gallsüchtigen Schrift unbekannt zu bleiben glaubt; — man kennet nur zu gut jene Deklamationsart, die sich der Autor eigen machte; — es ist bis zur Erschütterung des Zwergfelles, wenn man die possierliche Wichtigkeit sieht, mit der er, wie ein delphisches Orakel auf dem Dreyfusse von der gesetzgebenden Macht seines Vaterlandes spricht. — Nur machen wir hier die gelehrte Anmerkung, daß die Orakel nie in den Nachmittagsstunden, sondern immer früh Morgens geredet haben, um ja stets den Willen der Gottheit anzukündigen.

Es ist ein Irrthum, daß alle Reiche Europens, Ungarn ausgenommen, eine zuverläßliche Geschichte ihrer politischen Entstehung uns liefern, und sich dießfalls auf Augenzeugen und Zeitgenossen berufen können; denn je mehr sich eine Nation in dem grauen Alter der Vorzeit verliert, desto weniger kann sie uns zu ihrer Wiege führen. — Hingegen Familien, die erst in diesem Jahrzehende den Staub ihres niedrigen Herkommens abschüttelten, sind mit ihrer Ahnenprobe bald an der Neige.

Es ist ein Irrthum, daß die Kronikenschreiber Ungarns blos Bücher für Jahrmärkte zusammengeflickt haben, um den niedrigen Pöbel damit zu täuschen; denn selbst der Verfasser der ungarischen Irrthümer stellet die Geschichtsschreiber dieses Landes zur unverwerflichen Probe seiner Paradoxsätze auf, will aus ihrer Aussage das Staatsrecht Ungarns herleiten, und stolziret bey seiner dießfälligen Geschichtskunde.

Es ist ein Irrthum, daß die Bewohner des alten Pannoniens in diesem Jahrhundert eine Asiatische Sittenwildheit geäussert haben; denn ihre Seele war zu groß an dem berüchtigsten Landesverräther sich eine Genugthuung zu nehmen, oder seinen Namen aus den Registern der Nation zu vertilgen.

Es ist ein Irrthum, daß in der sogenannten Patwaria keine sachkündige Männer gebildet, und die Talente des Mannes durch das Tripartitum des Verböczius nicht erweitert werden können, weil derley Männer auch dermalen ansehnliche Hofstellen bekleiden, die bloß in der so übel geschilderten Patwaria sich Kenntnisse, mit welchen sie sich nun brüsten, gesammelt haben.

Es ist ein Irrthum, daß die ungrischen Gesetze Fallstricke dem Könige gelegt haben; denn hätte dieses unrühmliche Vorhaben die Nation je im Sinne gehabt, so würde sie der Zweydeutigkeit, die dem Diplome Karls des VI. in den Worten Præter præddeuctam succes-

sionem, coronationemque *) eingeschlichen sind, sorgfältigst ausgewichen haben, die leider zu so vielen Mißverständnissen Anlaß gab, und selbst das Gehirn des Verfassers der ungarischen Irrthümer beinahe verrückte.

Es ist ein Irrthum, daß die Rubrik eines Gesetzes den ganzen Innhalt desselben in sich fassen, oder selbst ein Gesetz seyn soll; denn sonst müßte das Titelblat des Autors, mit dem wir hier zu sprechen die Ehre haben, alle Schmä-

*) Diese Zweideutigkeit hätte bald die Folge nach sich gezogen, daß die Krönung in Ungarn überflüssig, und auch durch das Wahlrecht abgetretten worden seye, aber König Leopold der Gute hat in diesem Landtag zur Beruhigung der Stände einen eigenen Artikel verfassen lassen, in welchem dieser Zweifel berichtiget wird, und er seine hohe Nachfolgen aufs neue verpflichtet, sich binnen sechs Monaten nach dem erfolgten Tod des Königs krönen zu lassen, und durch die Ertheilung des gewöhnlichen Diploms und Leistung des Eides sich der Nation näher anzuknüpfen.

Schmähungen, die er bei einem unverdauten Magen, oder bei einer ärgerlichen Milzverstopfung über sein Vaterland ausspuckte, in sich enthalten.

Es ist ein Irrthum, daß den sogenannten Kammernutzen, oder Lucrum Cameræ der Adel gezahlt habe, denn man findet von dieser willkührlichen Deutung des Gesetzes keine Sylbe in dem Gesetze selbst; und der Verfasser bleibt der denkenden Welt die nöthigen Erweise schuldig, zu denen man ihn hiemit förmlichst auffodert; denn verlangen kann er doch nicht, daß man ihm seine Träume über das Staatsrecht bloß auf sein Wort glaube.

Es ist ein Irrthum, daß sich eine Nation entehre, wenn sie sich auf die Konstituzionen ihres Reiches beruft, und die Heiligkeit der Verträge, die zwischen ihr und dem Könige festgesetzt sind, mit aller Bescheidenheit vertheidiget; wohl aber macht sich jener Bürger in den Augen jedes rechtschaffenen Mannes, ja selbst in den Augen seines Königs verdäch-

tig und verächtlich, der aus Privatabsichten, um seinen mit der schändlichsten Landesverrätherey erschlichenen Posten zu behaupten, die Gesetze verstümmelt, verdrehet, und sie so lange zuschnitzet, bis sie zu seinen Absichten taugen.

Es ist ein Irrthum, daß der gewiß jedem aufgeklärten Ungarn unvergeßliche Kaiser Joseph, aus einer andern Absicht die kronologische Sammlung der von der Insurrektion handelnden Gesetzen an die Landesstelle habe ergehen lassen, als daß er die reine Wahrheit erfahre — ein ähnlicher Irrthum ist es, daß die ständische darauf erfolgte Antwort den Stellen zur Schande gereichen könne; vielmehr fällt diese auf jenen zurück, der gedachte kronologische Sammlung mit dem verstümmelten Texte verfasset, und mit eben jenem Geifer besudelt hat, mit dem die angeführte Schrift beschmitzet ist.

Es ist ein Irrthum, daß die kleine Aufbrausung einer durch viele Jahre gedrückten, ihrer Gerechtsamen beraubten, und wider ihren eigenen Plan der Selbstbeglückung behandelten Nation, der französischen Revoluzion verglichen werden könne; denn hätte diese bei dem friedfertigen, und ihren König liebenden Volke Platz greifen können, so würde mancher Landesverräther, der das Ohr seines Fürsten mißbrauchte, einen herrlichen Anblick irgendwo auf einer Laterne mit seinem Schmeerbauche gegeben haben.

Es ist ein Irrthum, daß die im Jahre 1723 in dem 67. Artikel vorgeschlagene Konskripzion sich auch auf die Güter der Edelleute, oder auf ihre Personen hätte erstrecken können; denn von diesem schweiget das Gesetz und redet bloß von dem Pöbel, und von dem Ebenmaße der Porten. Der Verfasser will durchaus seine eigene Glossen machen, und mit angespannten Segeln fahren; was Wunder, wenn er oft an einer Klippe scheitert, die er nicht sah, und

zu spät erfährt, daß die gelehrte Welt über seinen Schiffbruch lache.

Es ist ein Irrthum, daß eine Porte, unter welcher Benennung man in vorigen Zeiten ein jedes Thor, wodurch ein beladener Frucht- oder Heuwagen durchkommen konnte, verstanden hatte, dermalen mehrere Dörfer aus der Absicht umgreife, damit der Adel zur Partikularinsurrektion weniger beitragen sollte, denn die wahre Ursache der verminderten Porten ist, daß man in verflossenen Zeiten von einer Porte zwanzig ungrische Pfenige, jetzt aber über 680. fl. zahle. — Es ist ärgerlich, wenn der halb Gelehrte bey seinem Schreibtische sich nicht nur die Kühnheit herausnimmt die Gesetze durchaus zu verdrehen, sondern auch dreist genug ist, die Veranlassung des Gesetzes mit einem Machtspruche anzugeben, ohne uns die Spur zu zeigen, der er bei seiner Untersuchung folgte.

Es ist ein Irrthum, daß die Ungarn mit Josephs Regierung aus der Hinsicht unzufrie-

den gewesen sind, weil er die christliche Duldung einführte; denn die bei gegenwärtigem Landtage den Gesetzen einverleibte Erweiterung der Toleranz, ist ein redender Beweis, daß die Väter des Landes weiter hierin gegangen sind, als es des Grossen Josephs Zeiten erlaubten.

Es ist ein Irrthum, daß die brave ungrische Nation mit einem unwilligen Blick auf die vom Kaiser Joseph anbefohlene Aufhebung der Leibeigenschaft herabgesehen habe; denn eines Theils haben dießfalls die vaterländischen Gesetze schon vorlängst Vorsorge getroffen, *) andererseits aber ist gedachtes Gesetz in dem dermaligen Landtage wiederum erneuert, und mit vielen Begünstigungen des armen Landmannes dadurch bereichert worden, daß er nun auch ohne Ausfindigmachung eines Nachfolgers zu einer andern Herrschaft übersiedlen darf. Es kann also der Verfasser der ungrischen Irrthümer ganz

*) Anno 1556. 27 Artikel.

ganz ruhig über jene Besorgniß seyn, daß der Geist der Wildheit und des Drucks seine Landsleute herabwürdigen wird, wenn nur auch im Gegentheile die Nation versichert wäre, daß der Verfasser seine Tollkühnheit, mit der er über sein Vaterland herfährt, nächstens zu Grabe tragen wirde.

Es ist ein Irrthum, daß die ungarische Nation die Entfernung des Klerus von den öffentlichen Geschäfften dem verklärten Joseph zur Last geschrieben habe; denn es ist kein helldenkender Kopf im ganzen Lande, der die Geistlichkeit von dieser schweren Bürde nicht befreyet, und zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück gewiesen wünschte; ja man muß es selbst dem aufgeklärtern Theile der Geistlichkeit zum Ruhme nachsagen, daß sie dieses Opfer gern ihrem Vaterlande und ihrer eignen Bequemlichkeit bringen wirde.

Es ist ein Irrthum, daß die Steuer in Ungarn einer Regulirung, Erhöhung, oder Willkührlichkeit unterliege. Der Ungar

zahlt

zahlt keine Steuer, sondern entrichtet jenes an seinen König willig, wodurch dieser in Stand gesetzet wird, innere Ordnung, und Ruhe von aussen zu erhalten. Denn zwey Pflichten hat eine freye, unerobertе, und mit Herzensgüte ihren Königen sich überlassende Nation, daß sie zur öffentlichen Sicherheit, nach der von ihr selbst bestimmten Nothwendigkeit, das ihrige beitrage, *) und daß sie den Hofstat ihres Königs glänzend mache; das erste leistet Ungarn durch die bestimmte Anzahl der von ihm besoldeten Soldaten, das lezte durch Kammeral-Krongüter, Salzgefälle, Dreyßigst-Berg-Münz-und Postwesen, und andere derley königliche Einkünfte.

Es ist ein Irrthum, daß die sogenannten königlichen Kommissarien unter Josephs Regierung eine beunglimpfende Einschränkung von ihren Landesleuten erfahren mußten: sie waren ja mit aller Gewalt der Baschen von

drey

*) Anno 1715. 8 Artikel.

drey Roßschweifen ausgerüstet, und viele unter ihnen führten in der That einen eisernen Zepter, ohne zu gedenken, daß dieser einstens gebrochen werden könne. — Auch hier macht der Verfasser ein paar stürmische Ausfälle auf die Nation ohne Proben, um das Publikum zu täuschen, und sein Vaterland auf die Schandbühne zu stellen.

Es ist ein Irrthum, daß die meisten Obergespänne seit ihrer Installation ihre Komitate mit keinem Auge gesehen haben; denn die Ausländer, und jene Individuen des Landes ausgenommen, die andere Bedienstungen bekleideten, haben alle in ihren Gespannschaften gewohnt, und das allgemeine Beste nach allen Kräften befördert; es waren Komitate, welche Männer voll der Erfahrung, voll des Scharfsinns, und voll der rastlosesten Thätigkeit zu Obergespännen hatten, und die das allgemeine und Privatwohl ihrer Mitbürger zu bearbeiten, sich Mühe gaben. Hier dürfte wohl der freundschaftliche Rath am gehörigen Orte stehen, daß der Verfasser der un-

grischen Irrthümer eine allgemeine öffentliche Abbitte an alle Obergespänne leiste, die er einer unverzeihlichen Nachläßigkeit beschuldigte.

Es ist ein Irrthum, daß sowohl für das allgemeine Beste, als auch für den Ruhm der Nation besser gewesen wäre, wenn die Kongregationen oder Versammlungen der Komitate nicht wären restituiret worden; denn die Publizität der Geschäffte ist das Kleinod einer freyen Nation, die nicht wie Dratpuppen geleitet werden kann, die ihre Freyheit bloß darin zu bestehen glaubt, daß sie nicht den Befehlen, Verordnungen, und Machtsprüchen, sondern den Gesetzen gehorche, und daß sie zur Gesetzgebung auch ihr Schärflein beitrage ; wäre es auch Hirngespinnst, so ist es doch richtig, daß jeder lieber durch sich selbst, wenigstens durch seine Mitwirkung, als bloß durch einen andern, wie ein elendes Lastthier, beglücket werden will. — Wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer die Hoheit dieses Gedanken nicht tief in seiner Seele

fühlt; so schmiede er Ketten für sich selbst, und lasse seine Landsleute in jener gesetzmässigen Freyheit, die ihr Ruhm, ihr Stolz, ihr Heiligthum ist, welche durch Skribler dieser Gattung nicht angetastet werden soll.

Es ist ein Irrthum, daß sich der Verfasser der ungrischen Irrthümer schmeicheln dürfe, daß sein Adlersauge nach einem zurückgelegten Jahrhunderte am ersten auf die Insurrektion, und auf den so genannten Kammernutzen hingeblicket habe; denn gefährliche Plusmacher, die Fürsten mit Ländern und Nationen ihrer Raserey gern aufopfern, haben schon lange auf diese beede Gegenstände hingeschielet, weil sie aber keine gebrochene Bahn fanden, weil sie die Gesetze radezubrechen nicht wagten, so schwankte ihr Schritt, und sie mußten am Ende selbst bekennen, daß dieses schwache Bollwerk der Plusmacherey nicht mehr zu vertheidigen sey. Daß sich nun der Verfasser der ungrischen Irrthümer wiederum hineingewagt habe, weiß man wohl, wie er sich aber mit Ehren zurückziehen könne, steht von dem Erfolge zu gewärtigen. Es

Es ist ein Irrthum, daß in dem Dekrete Königs Andreas des II. die dem Adel aufgebürdete Last des Kammernutzens zu finden sey; warum hat uns der Verfasser die Worte des Dekrets nicht angeführt? warum täuschet er das Publikum mit Machtsprüchen? — Ein Irrthum ist es gleichfalls, daß die in Gesetzen angeordnete Insurrekzion, wohin eigentlich der Verfasser zielt, durch andere Abgaben ersetzet werden müsse; denn gleich wie der Adel die strengste Obliegenheit hat, bei einem wirklichen feindlichen Einbruche Mann für Mann zu insurgiren, Leib und Leben zu wagen, eben so ist er in keinem andern Falle schuldig sich andere Lasten zuwälzen zu lassen; das erste hat er schon oft erprobet, und die auf dem Haupte der Könige wankende Krone mit seinem Blute unterstützet, das letzte wird er auch mit einer männlichen Standhaftigkeit behaupten, wenn der Fall eintreten sollte. Aber zum Glücke leben wir unter dem Scepter eines Königs, der solche Gesetzverdreher, wie der Verfasser der ungrischen Irrthümer ist, eben so scheuet, als die Bedrückung der ihm anvertrauten Nazion.

Es ist ein Irrthum, daß dem guten König Leopold ein Diplom von den ungrischen Ständen unterbreitet worden sey, welches der königlichen Würde zu nahe getretten wäre, denn dieser Vater seiner Nationen erlaubte selbst, daß die meisten Gegenstände gedachten Diplomsentwurfs in ein ordentliches Gesetz übergehen sollten. — Nationen entehren ihre Fürsten nicht, wenn sie auch wirklich ihrer von den Ministern zu sehr mißbrauchten Gewalt engere Gränzlinien zu ziehen trachten; weil sie durch diese Einschränkung sich bloß der Peitsche der Höflinge entziehen, und ihren König in den Fall setzen wollen, viel Gutes und nichts Uibels zu thun. — Wären auch wirklich die Kreise der vier Distrikte in diesem nicht ganz unrühmlichen Wunsche zu weit gegangen: so würde doch der unbefangene Forscher sehr leicht einsehen, daß die durch einen schweren Druck gehemmte Wasserquelle nach Wegräumung des Hindernisses mit einer ausnehmenden Gewalt hervorsprudle, ja selbst in die Augen desjenigen spritze, der ihr Luft verschaffet hat. — Ich kann hier nicht umhin das

bes-

beißende Hohngelächter, weches der Verfasser anstimmet, zurügen: er scheint von der Klasse jener widernatürlichen Söhne des alten Testamentes zu seyn, die über die Blöße ihres Erzeugers spotteten. — Weh dem Mann, der so denket, und mit einer so eisernen Stirne dem Publikum unter die Augen zu tretten sich erfrechet!

Es ist ein Irrthum, daß die ungrische Nation nur einen Augenblick an der Seelengröße des unsterblichen Josephs des II. gezweifelt habe; denn der nicht sehr kurzsichtig ist, sieht mit Augen das Licht von der Fakel der Aufklärung, die sich über dem dämmernden Horizonte dieses Königreichs verbreitet; wonnevoll bemerket er die Vortheile der Thätigkeit und Industrie, mit der der grosse Geist dieses Fürsten das ganze Land beseelet hat; er sieht den zerbrochenen Zauberstab gewisser veralteten Vorurtheile vor seinen Füssen liegen, und erfreuet sich jetzt erst Mensch zu seyn, weil er die Würde und Rechte der Menschheit kennet. — Ich meines Theils verehre diesen

unvergeßlichen Mann mit einer unumschränktern Herzensergiessung, als jene Irrlichter der Heiligkeit, welche Roms Eigennutz auf die prächtigen Altäre setzet, und so denket dem Verfasser der ungrischen Irrthümer zu Trotze jeder wahre Ungar, der mehr auf Absichten des Handelnden, als auf die That selbst sieht.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer seinem Spießgesellen dem Skribler Babels nachplaudert, daß der ungrische Bürger, und Bauer die eigentlichen patriotischen Esel sind, die den gesetzgebenden Ständen die Säcke in die Mühle tragen müssen; denn erstens genießt der Bürger der königlichen Freystädte eine persönliche Freyheit, die selbst der Adel in manchem Lande nicht aufweisen kann, sein Haus ist von aller Untersuchung frey, alle ausübende Gewalt bleibt an der Thürschwelle des Bürgers stehen, kein Mensch darf Hand an ihn legen, bis er nicht verhört, und abgeurtheilet worden ist: das sind wesentliche Theile der Freyheit der Menschen, die sich

nicht

nicht in Gesellschaften vereiniget haben um sich beim Winke eines reichen Müßiggängers, der eine gerichtliche Kaution erlegen kann, einkerkern zu lassen, sondern um sich wechselseitige Hilfe zu leisten, und unter dem Schutze selbst entworfener Gesetze glücklich zu seyn. — Zweytens ist es ein Irrthum, daß die ungrischen Stände der mißlichen Lage des Fruchtbauers keine zuträglichere Wendung geben wollen; menschenfreundliche Anordnungen dieser Gattung, die einer Nation so viel Ehre machen, bedärfen keiner übereilten Maßregeln, sondern einer freyen Aufwallung des Herzens; schrittweise kömmt man zum Ziele; wer rasch dahin rennt, glitscht oft aus, ermüdet auf dem halben Wege, bricht sich manchmal ein Bein, und bleibt zurück. — Uibrigens wurden auch hier die ersten entscheidenden Schritte schon gemacht, Geduld also Herr Autor, Sie erleben auch die übrigen, — noch eine ernste Anstrengung, und die Ungarn sind mit der nützlichsten Menschenklasse vollkommen verbrüdert.

Es ist ein Irrthum, daß in dem Fundamentaldekrete Königs Andreas des II. kein Wort von jenem Antheile der Gesetzgebung zu finden sey, die in Ungarn zwischen den König und die beim Landtage versammelten Stände getheilet ist; denn sagt nicht König Andreas, daß er alle jene Freyheiten, welche die Stände von ihrem ersten Könige dem heiligen Stephan erhielten, erneuere? *) Hat nicht eben dieser erste König in der seinem Sohne gegebenen Ermahnung hinterlassen, daß er die

Stän-

*) Andreæ Secundi Reg. Hierosolom. Decretum. In Nomine S. Trinitatis, & individuæ Unitatis. Andreas Dei Gratia Ungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Ramæ, Serviæ, Galliciæ, Lodomeriæque Rex in perpetuum. Quoniam libertas tam Nobilium Regni nostri, quam etiam aliorum &c. Nos igitur eorum petitioni satisfacere cupientes &c. Concedimus tam eis, quam aliis hominibus Regni nostri libertatem a Sancto Rege concessam.

Stände des Landes als seine Väter und Brüder ansehen soll? *). Sagen diese Worte nicht beinahe mehr, als daß die gesetzgebende Macht zwischen dem Könige, und den Ständen getheilet sey? Haben je unumschränkte Könige mit dem Bedingnisse Länder übernommen, daß sie ihr Volk als Väter, ohne deren

*) S. Stephanus Decret. L. I. C. IV. Quartus decor regiminis est fidelitas, fortitudo, agilitas, comitas, confidentia Principum, Baronum Comitum, Militum, Nobilium. Illi enim sunt Regni propugnatores, defensores imbecillum, expugnatores adversariorum, augmentatores Monarchiarum. *Illi tibi, Fili mi, sint Patres & Fratres.* Ex his vero neminem in servitutem redigas, vel servum nomines, illi tibi militent, non serviant, eorum omnibus sine ira, & superbia, atque invidia, pacifice, humiliter, mansvete dominare &c. Si iracundus, superbus, invidus, impacificus, ac super Comites, & Principes, cervicem erexeris, sine dubio fortitudo militum, hebetudo erit Regalium dignitatum, & alienis tradent Regnum tuum.

deren Wissen sie folglich nichts unternehmen dürften, ansehen sollen? allein es ist schon der Fehler des Verfassers der ungrischen Irrthümer, daß er nicht gern kombinirt, sondern nur seinem Eigendünkel Weihrauch streuet.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser behauptet, Kaiser Joseph habe noch vor dem merkwürdigen Reskripte vom 28. Jäner 1790. den unmittelbaren Einfluß der ungrischen Stände in die Gesetzgebung des Landes, schon durch Handbillete vom 30. Dezember 1785. und 10. Jäner 1786. deutlich erkannt. Denn bis zu dem Zeitpunk der Ertheilung jenes merkwürdigen Reskriptes hat der verklärte Kaiser durch böse Rathschläge derley Männer, wie der Verfasser der ungrischen Irrthümer ist, angeleitet, durchaus wider diesen unmittelbaren Einfluß der Stände gehandlet, bis er endlich am 28ten Jänner 1790. alles mit einem Federstriche väterlich vernichtet hat. Das sind nun freylich Widersprüche, welche der Scharfsichtigkeit des Verfassers entgiengen, und genug-

nugsam beweisen, daß er keine schriftstelleri- sche Selbstständigkeit habe.

Es ist ein Irrthum, daß der über all unser Lob erhabene Joseph keinen Eingriff in die alten Konstitutionen des Landes gemacht habe. Vergieb mir heiliger Schatten, wenn ich sage, daß du mit deinen Verfügungen nicht nur allein Eingriffe in die vorige Verfassung des Landes gewaget, sondern diese aus ihrem Angel herausgerissen habest. Gewiß loderte in deiner grossen Seele in hellen Flammen der Wunsch alle glücklich zu machen; aber dieses heilige Feuer konnte nicht die Bürger des Landes ergreifen, weil du dich deinem Volke durch Erfüllung der unverletzlichen Pflichten des Eides, der Krönung, und durch die pflichtmässige Beobachtung der Gesetze, welche dir das Recht der Succession gaben, nicht enger anknüpfen wolltest! — Ich glaube der Verfasser der ungrischen Irrthümer wird mir hier die fernern Proben erlassen, die vielleicht niemand, als er, bezweifeln kann.

Es ist ein Irrthum, daß Kaiser Joseph keine Räthe gehabt habe, die ihn im Erforderungsfalle hätten leiten können; denn ich glaube, alle seine Räthe hätten ihm gute Vorschläge machen können; aber sie wollten nicht, sie fischten gern im Trüben, und waren froh einen guten Theil dieser unumschränkten Gewalt in ihren Händen zu wissen. — Herr Autor legen Sie hier geschwind ihre Hand auf das Herz, und gestehen Sie es mit einem freyen Biedersinne, daß Sie dem höchstseligen Kaiser mit einem bessern Rathe, als mit ihrer kronologischen Deduktion der Insurrekzionsgesetze, des Kammernutzens, und ihrem Gutachten über die Beschwerden der Siebenbürger hätten dienen können.

Es ist ein Irrthum, daß die bei dem ersten Gefühle der wiedererrungenen Freyheit einigen Komitaten entschlüpften unanständigen Ausdrücke, die sich nicht an dem Gesetze fußten, der ganzen Nation zuzuschreiben seyn; diese wußte gar wohl, was sie von ihrem Fürsten fordern könne, und wenn sie bishero nicht

alles, was sie vorstellte, von ihrem Könige erhielt, so ist gewiß nicht die treffliche Seele Leopolds, der alle beglücken will, daran Schuld, sondern jene seiner Räthe, welche die Gesetze auf die Folter legen, eine rechtschaffene Nation in den Augen des Fürsten herabwürdigen, und ihm Mißtrauen einflössen.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser sagt, das Betragen einiger Glieder der Stände wäre unbezähmt gewesen, denn alles, was der König wollte, geschah in diesem Landtage, selbst die Krönung, welche das Land mit aller nur möglichen Pracht in Ofen veranstaltete, wurde auf Verlangen des guten Fürsten mit Aufopferung des schon gemachten Aufwandes nach Preßburg ohne den mindesten Widerspruch versetzet; weil die ganze Nation diesem großen Versöhnungstage, wo sie sich mit ihrem Könige zu ihrem fortdauernden Ruhme auf die feyerlichste Weise verbinden sollte, entgegen sah. Es mußten also die gerügten Ungebührlichkeiten der Stände von der Bitte derselben hergeleitet werden, daß alle diejenigen

von den öffentlichen Aemtern, und von allem Einflusse auf die ungrischen Geschäffte beseitiget werden sollen, die mit dem Mißtrauen des Landes gebrandmarket sind.

Es ist ein Irrthum, wenn sich der Verfasser beigehen läßt, einen Montesquieu, Voltaire, und viele andere um die Menschheit verdienstvolle Männer in die Schule zu führen und sie zu beschuldigen, daß sie wie Papagayen ihren Ammen nachgesprochen haben, da sie das Königreich Ungarn für ein freyes Wahlreich angegeben haben. — Herr Autor, es sind Männer, die hoch auf dem Olymp der Unsterblichkeit stehen, die Sie also mit Ihrem Gebelle nicht erreichen können; gewiß haben diese Männer nicht Gesetze verdrehet, sondern sich durch finstere Jahrhunderte glücklich durchgearbeitet, um die Welt zu der Geburt der Nationen zu führen.

Es ist ein Irrthum, daß ein ungenannter Geschichtschreiber, nämlich der Notär Königs Bela, der ohngefähr 300. Jahre nach dem letzten

Einzuge der Ungarn in Pannonien lebte, zum Grundsatze eines Staatsrechtes aufgenommen werden könne; denn das Staatsrecht eines Landes fängt bloß von dem Zeitpunkte an, als es ihre Konstitutionen in ein ordentliches Gesetz übergeheu ließ, weil der historische Glauben, den man einem Geschichtschreiber zu geben pflegt, von der pflichtmässigen Treue sich weit entfernt, die man dem Gesetze schuldig ist. Aus diesem läßt sich schon abnehmen, ob der Verfasser der ungrischen Irrthümer bloß mit dem Zeugnisse eines Ungenannten aufkommen könne, obwohlen wir kein Mistrauen in die Glaubwürdigkeit dieses Schriftstellers setzen.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer durchaus in seinem Werke die unter der Anführung des Almus ausgewanderten nordasiatischen Ungarn, Hunnen nennet; denn es sollte dem Verfasser bekannt seyn, daß die Hunnen ihre Züge unter der Anleitung des Weltgeißlers Attila machten, daß sich ijene mit diesen ohne

eine

eine schriftstellerische Unrichtigkeit nicht vertauschen lassen, und daß es noch eine gewaltige Frage sey, ob diese beede Völker des nämlichen Herkommens gewesen seyn?

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer aus der Herzogs- oder Feldherrenwahl, welche die sieben vornehmsten Männer der nach Pannonien ziehenden Ungarn in der Person und dem Geschlechte des Almus trafen, die Regierungs- und Thronfolge herleiten will, denn so wahr es auch seyn könnte, daß die Ungarn nach heidnischer Art schwuren, von der Familie des Almus immer ihren Anführer zu nehmen, so wäre doch auch in diesem Falle noch nicht erwiesen, daß die Ungarn bei dem erstgebornen der Familie des Almus bleiben, oder denjenigen für ihren Herrscher ansehen mußten, den dieser vor seinem Tode ihnen gab; so bald also dieses leztere nicht erprobet ist, sobald es ihnen frey stand aus dem Geschlechte des Almus denjenigen zu ihrem Heerführer zu machen, den sie wollten, so blieb ja das Reich selbst nach

dem Zeugnisse des ungenannten Geschichtschreibers ein Wahlreich, welches keine andere Verbindlichkeit hatte als in der Herzogswahl von der Familie des Almus nicht abzugehen. — Es muß also der Verfasser entweder glaubwürdige Zeugnisse beibringen; daß die den Almus zu ihrem Heerführer erwählenden Hunnen auf die Rechte der Erstgeburt geschworen haben, oder er muß bekennen, daß ungeachtet dieser in der Person des Almus getroffenen Wahl das alte Pannonien, von ihrer Entstehung her ein Wahlreich gewesen sey.

Es ist ein Irrthum, daß die in der Person des Almus, und seines Geschlechtes gemachte Herzogswahl die Ungarn von der Regierung ihres Landes ausgeschlossen habe; denn da sie sich vorbehielten, daß von der Theilnehmung an den Eroberungen keiner von ihnen übergangen werden sollte, da in ihrem Eide ausdrücklich stipuliret worden ist, daß diese sieben vornehmen Personen mit ihren Erben zu keiner Zeit von des Herzogs Rathe, und von dem Antheile an der Regierung entfernt werden dürf-

ten,

ten, so wird es ja erweislich, daß diese sieben vornehmen Personen unstreitige Mitregenten des Almus waren, mit denen er alle Eroberungen, Beute, ja selbst die Administrirung des gemeinschaftlichen Reiches theilen mußte. — Man kann hier nicht verschweigen, wie zwecklos der Verfasser der ungrischen Irrthümer jene lateinischen Worte seines Historikers, ut nunquam honore Regni omnino privarentur, durch eine buchstäbliche Uibersetzung verstümmelt habe; was sollen diese Worte Reichs Ehre sagen, was versteht sich darunter? nicht wahr die Worte honore Regni, wollen eben so viel sagen, als honore regiminis, mithin hätte der Verfasser der Ungrischen Irrthümer sagen sollen, daß die sieben vornehmen Personen, welche den Almus zu ihrem Führer wählten, die Ehre der Mitregierung für sich und ihre Erben ausdrücklich in dem geleisteten Eide vorbehalten haben.

Es ist ein Irrthum, daß Almus eigenmächtig seinem Sohne Arpad die Regierung übergeben habe, denn da der ungenannte Notär

tår Königs Bela ausdrücklich sagt, daß Álmus inito consilio, das heißt nach vorausgeschickter Berathschlagung, seinen Sohn Arpad zum Führer bestellt habe, so ist es ja ein klarer Beweis, daß diese Uibertragung der Reichssorgen nicht bloß bei ihm gestanden sey, und daß die Wahl des künftigen Herzogs die sieben vornehmen Personen hatten; vielmehr da Almus noch bei seinem Leben diesen Schritt wagte, so scheint er besorgt gewesen zu seyn, daß nicht sein Sohn Arpad, der vielleicht sein Liebling war, sondern ein anderer aus der Familie zum Führer gewählt werden könnte. — Es beståttiget uns in dieser Meinung der ungenannte Notår Königs Bela, der in dem LII. Abschnitte anzeiget, daß Arpads jüngster Sohn Zoltan zum Nachfolger benannt worden sey. — Wir müssen hier nur mit leichter Hand berühren, daß der Verfasser der ungrischen Irrthümer die lateinischen Worte inito consilio sehr schlecht mit dem Ausdrucke übersetzte, nachdem er einen Rath zusammen berufen: denn man kann öfter einen Rath zusammen kommen lassen, um unsern Willen ihm anzu-

deuten, welches hier nicht der Fall war, sondern eine wirklich gehaltene Berathschlagung voraussetzet.

Es ist ein Irrthum, daß die durch den Geschichtschreiber Pray erzählte Thronbesteigung Königs Bella des II. ein Erweis der natürlichen Thronfolge sey; denn selbst die angeführten Worte dieses Geschichtschreibers bezeugen, daß König Stephan der II. seine Vertrauten zu Rathe gezogen habe, an wen das Reich nach seinem Tode gelangen sollte, und daß diese captata Regis voluntate, das heißt, um sich die Gnade des Königs zu erwerben, Ihm gerathen haben, daß die Erbschaft des Reichs dem Bella nach dem Rechte der Verwandtschaft, und des Bluts vorzüglich gebühre. Es scheint diese Erzählung des Geschichtschreibers Pray ganz mit jenem überein zustimmen, was man vom König Bella dem II. in dem Gesetzbuche des Landes aufgezeichnet findet; *) denn es scheint sehr begreif-

*) Bela Secundus cœcus cognomine, Almi Ducis Cæci Filius, quos Colomanus oculis privavit, ut

begreiflich zu seyn, daß der durch den Bischof Paul, und durch den Grafen Otmar ganz eingenommene König Stephan der II. den Bela als seinen angenommenen Sohn den Landesständen zur Verleihung der Krone anempfohlen habe: der Rath also, welchen sich König Stephan der II. bei seiner Erblosigkeit von Vertrauten erbat, und die den Ständen gemachte Empfehlung des Bala, seines angenommenen Sohnes, beweisen gerade das Gegentheil von dem, was der Verfasser der ungrischen Irrthümer aus dieser Geschichte herleiten wollte, und spre-

ut Regno potiendo ineptos redderet: Stephanus denique, ut calamitati calamitatem adderet, Regno expulerat. Almus ab imperatore Emanuele liberalissime acceptus, tandem in Macedoniæ Constantia, Civitate ab ipso extructa, moritur: Bela hoc, per quosdam Regni proceres revocato, & in occulto declinandæ crudelitatis Regiæ causa in Regno asservato. Quem opportune detectum, Stephanus in Filium adoptat, & in Regni Successorem Optimatibus commendat.

sprechen laut für das Wahlrecht, welches die Ungarn immer bis Leopold den I. ausübten.

Es ist ein Irrthum, daß die Königinn Elisabet Kaiser Siegismunds Tochter und Alberts Gemahlinn nach des letzten Tode als wahre und rechtmässige Erbinn auf den väterlichen Thron gelanget sey, denn man findet von ihr nichts anders in den Gesetzen, als daß ihren Privilegien keine Achtung erwiesen werde. *) Ein Umstand, der nicht so viel den historischen Glauben des berühmten Geschichtschreibers Pray, als die Schlußfolge, welche der Verfasser der ungrischen Irrthümer gemacht hat, beeinträchtiget.

Es ist ein Irrthum, daß der Verfasser der ungrischen Irrthümer mit einem sichern Schreiben des Aeneas Sylvius, welcher nachhin unter dem Namen Pius des II. den päbstlichen Stuhl bestieg, und mit des Pabstes Sylvesters des II. gemachter Verleihung des Königreichs

*) Trip. Verböcz. Partis 2dæ. Tit. 14to.

reichs Ungarn die natürliche Thronfolge Ungarns beweisen könne. In der That man hätte es dem Autor, der Seite 42. uns mit vollen Backen versichert, daß endlich das aufgehende Licht der Aufklärung auf ihn einen Strahl geworfen habe, nicht zugetrauet, daß er mit einem derlei päbstlichen Aktenstücke auftreten, und seine Sache mit dem Spruche der Römischen Kuria vertheidigen werde; aber es ist schon so in dem Laufe der Dinge, der nahe zum ersaufen ist, greift nach dem Schaume des Stroms zum Rettungsmittel, und sieht zu spät seinen Irrthum ein.

Es ist ein Irrthum, daß die Thronbesteigung Ladislaus des Nachgebornen, oder Posthumi, das Wahlrecht Ungarns schwächen könne; denn bei diesem zwar unbezweifelten Erbrechte war die Ordnung der Nachfolge unbestimmt, und eben deßwegen fand eine Art Wahl statt, die mehr von einer freywilligen Genehmigung der Stände, und Ausrufung, als von einer wirklichen Stimmensamlung abhieng,

 die

die Stände zogen auser dem Erbrechte auch des Vaters und des Kandidaten eigene Verdienste so zu Rathe, daß sie zuweilen den nächsten Erben der verstorbenen Könige ihre entferntern Verwandten vorgezogen, ja selbst weibliche Nachkommen vor den männlichen zur Regierung befördert haben. Wir verweisen diesfalls den Verfasser der ungrischen Irrthümer in die Geschichte des Herrn Pray und Gebhardi, die ihn zu der wahren Quelle des ungrischen Wahlrechtes führen können.

Es ist ein Irrthum, daß Königinn Maria die I. bloß nach dem Rechte der Geburt zum Thron, und zur Krone des Königreichs Ungarn gelangt sey, denn nicht nur allein die synoptische Erzählung, welche in dem Gesetzbuche des Landes, dem Dekrete dieser Königinn vorgedruckt ist, sondern auch der Geschichtschreiber Pray erzählet mit vielen Umständen, daß die Stände des Landes die Königinn Maria aus vorzüglicher Liebe, mit der sie ihrem verstorbenen Vater dem Könige Ludwig zugethan waren, einmuthig zur Königinn gewählet haben.

Es ist ein Irrthum, daß Ladislaus der Nachgeborne in seinem erlassenen Dekrete nicht anerkannt habe, daß er einstimmig von den Ständen zum Könige gewählet worden sey; denn da er sebst in diesem Dekrete saget, daß die Prälaten, Baronen, und Edelleute des Königreichs Ungarn in der jünst zu Wien abgehaltenen Versammlung mit Beiseitsetzung aller Uneinigkeiten ihn einstimmig als ihren wahren natürlichen König verehret, erkannt, und angenommen haben; so ist es ja sicher, daß eine vorausgegangene Wahl, oder einstimmige Ausrufung um so gewisser hat Platz greifen müssen, indem man nur von demjenigen sagen kann, daß er mit Beseitigung aller Uneinigkeiten angenommen worden sey, der einstimmig hätte verworfen werden können, mithin hat König Ladislaus der Nachgeborne mit seinem eigenen Dekrete anerkannt, daß er durch die versammelten Stände zum Könige gewählt worden sey.

Es ist ein Irrthum, daß König Mathias Korvin ein prekarischer König gewesen sey; denn selbst Kaiser und Erzherzog von Oestreich Friedrich der III. hat An. 1463. folgenden Freundschaftsvertrag mit den Ständen des Landes angeschlossen: daß, wenn es dem Königreich Ungarn, an aus des Hrn. Königs Mathias Lenden erzeugten Söhnen, oder Enkeln mangeln sollte, wir oberwähnter Friedrich, Römischer Kaiser, oder unser Sohn den wir hinterlassen möchten, oder, Falls von uns mehrere übrig blieben, einer von ihnen, den das Reich vor den übrigen erwählen würde, als König dem Reiche mit voller Verwaltung desselben sollen, oder soll vorgesetzet werden. *) Hier müssen zwo wichtige Schlußfolgen gezogen werden: erstens, daß Kaiser Friedrich der III. als Erzherzog von Oestreich des Anspruches auf die ungrische Thronfolge ungeachtet sich die in dem König Mathias getroffene Wahl gefallen ließ, mithin daß König Mathias kein pre-

*) A. Fr. v. Kollar. In dem auktarium Diplomatikum S. 215.

prekarischer König gewesen ist. Zweytens, daß Kaiser Friedrich der III. selbst anerkannt habe, daß des Erbrechtes ungeachtet die Ordnung der Nachfolge nicht bestimmt gewesen sey. Mithin bleibt hierin um so weniger ein Zweifel übrig, da dieses ein Vertrag war, welchen derjenige unterschrieb, dem die Thronfolge selbst gebührte.

Es ist ein Irrthum, daß die Gesetze des Landes das Erbrecht noch vor dem Jahre 1687. und die Erbfolge beiderley Geschlechtes noch vor dem Jahre 1723. bestimmen, mithin, daß die Zeitrechnung der Erbfolge schon vom König Albert anfange; denn da nach dem Tode Königs Mathias Korvins Uladislaus, bömischer König, die ungrische Krone erhielt, und Maximilian Kaiser Friederichs des III. Sohn über die Wahl entrüstet sich mit seiner ganzen Macht anschickte Ungarn zu überfallen, so wurde den 7. November 1491. zwischen beederseitigen Bevollmächtigen, von Seite gedachten Kaisers eines, und von den Landesständen andern Theils nachstehender Vertrag beschlossen,

und festgesetzet: wenn es sich ereignete, daß der Hr. König Uladislaus stürbe, ohne aus seinen Lenden erzeugte rechtmässige Kinder männlichen Geschlechtes zu hinterlassen oder die hinterlassenen, oder von ihnen abstammenden Erben ausstürben, daß in solchem Falle die vorgedachten Reichsstände den römischen König Maximilian selbst, oder wenn er nicht mehr lebete, von seinen Söhnen, oder in derselben Ermangelung von ihren in gerader Linie abstammenden männlichen ERBEN, einen, den sie zu erwählen gedächten, für ihren rechtmässigen, und unbezweifelten König annehmen, zum Besitze des Reiches ohne alle Schwierigkeit gelangen lassen, in demselben einführen, und ihm als ihrem Herrn, und Könige, den schuldigen Gehorsam leisten, und diese ihre Gesinnungen öffentlich, und feyerlich, in eben derselben Versammlung, dem Römischen Könige in Gegenwart seiner bestellten Gesandten zuschwören werden. *) — Aus diesem Vertrage,

*) A. Fr. v. Kollar. In dem Auktarium Diplomatikum. S. 246. u. 247.

trage, dessen Urschrift nach Aussage des Herrn v. Kollar in dem k. k. geheimen Hausarchiv aufbewahret wird, lassen sich zwo wichtige Folgen, die das ganze Idealgebäude des Verfassers der ungrischen Irrthümer einstürzen, mit voller Richtigkeit ziehen, erstens, daß die Ordnung der Erbfolge nie festgesetzet gewesen sey, mithin daß diese erst im Jahre 1687. ihre Bestimmug erhielt; zweytens daß die Erbfolge beyderley Geschlechts erst im Jahte 1723 ihren Anfang nahm, mithin daß die ungrischen Stände durch diese Ausdehnung der Erbfolge ein wichtiges Geschenk dem Hause Oestreich, zu dem es keine gesetzmässige Ansprüche hatte, gemacht haben.

Es ist ein Irrthum, daß die ungrischen Stände durch den Zweyten Artikel des Dekrets vom Jahre 1687 dem Hause Oestreich kein neues Recht zur Erbfolge in Ungarn gegeben haben; denn da die versammelten Stände im Jahre 1505. auf dem Felde Rakosch bei Pest einmüthig beschlossen haben, nach dem Tode des damaligen unbeerbten Königs

niemals weder einen fremden Herrn zum Könige zu erwählen, und wenn jemand von den benachbarten nach dem Besitze des ungrischen Reiches strebenden Fürsten es sich mit Gewalt unterwerfen wollte, in diesem Falle dasselbe bis zur gänzlichen Befreyung gemeinschaftlich, mit Gut und Blut zu vertheidigen; *) also scheint ganz natürlich zu folgern, daß das Successions-recht des Hauses Oestreichs sehr schwankend gewesen sey und daß die Stände Ungarns durch die Abänderung ihres gemachten Entschlusses dem Hause Oestreich ein wichtiges Opfer dadurch gebracht haben, daß sie im Jahre 1687. die schwankende Erbfolge nicht allein bestättiget, sondern auch auf die Erstgeburt, und stuffenweise Ordnung bestimmet haben.

Es

*) Pray in Annal. Reg. Hung. P. IV. p. 313.

Es ist ein Irrthum, daß Verböcz der das jus consvetudinarium Regni Hungariæ auf eigenen Auftrag des Landes zusammengetragen hat, der erste gewesen sey, der von Ungarns Wahlrechte, welches der Adelstand ausübte, geredet habe; denn die mit Friedrich dem III. und Maximilian dem I. geschlossenen und oben bereits angezogenen Verträge überzeugen uns deutlich, daß selbst diese Fürsten, die doch den wichtigsten Anspruch auf die Krone Ungarns hatten, das unbestimmte Wahlrecht Ungarns erkannt haben. Diese Verträge sind nicht nur allein von Seite Ungarns von einigen Prälaten, Baronen, Herren, und Edeln mittels einer besondern von ihnen ausgefertigten Urkunde in Namen sämmtlicher Stände anerkannt, sondern auch von beeden Kaisern unterzeichnet, und weil der Verfasser so viel von der Mitwirkung des päbstlichen Stuhles hält, auch von dem Pabste Pius II. aufs kräftigste bestättiget worden.

Es

*) Auctar. Diplom. V. IX. VII. VIII. VI.

Es ist ein Irrthum, daß die Glaubwürdigkeit des Verböcz als Sammlers des Juris Consvetudinarii darum schwankend sey, weil die Stände im Jahre 1526 König Ludwig den II. gebeten haben, gedachten Verböcz der angezettelten Hatwaner Trenung wegen zu bestrafen; denn dieses seines Vergehens ungeachtet, kann er die Gesetze, und die gesetzmässigen Gewohnheiten getreu zusammen getragen haben, vielmehr da es den Gelehrten eigen ist manchmal einen Fehltritt zu machen, oder den Tadel ihrer Zeitgenossen zu haben; so wird der Verfasser der ungrischen Irrthümer wohl von selbst einsehen, daß diese wider oft genannten Verbeöz von Seite Ungarns geführte Klage, die glaubwürdigkeit seiner Gesetzsammlung um so weniger beeinträchtigen könne, indem man sonst keinen grossen, und der Welt nützlichen Mann zur Richtschnur nehmen dürfte, wenn die Wichtigkeit seines geleisteten Dienstes durch die Verfolgungen, welche er erlitten hat, geschwächet werden könnte.

Es ist ein Irrthum, daß Verböczens Werk noch keine öffentliche Bestättigung erhalten habe; denn ist wohl eine feyerlichere Bekräftigung zu gedenken als jene, daß die Könige Ungarns bei dem Antritt ihrer Regierung die in dem Tit. 9. Part. Imæ benannten Werkes enthaltenen Freyheiten der Edlen des Landes beschwören? Ist das nicht ein hinlänglicher Beweis, daß die Verböczische Sammlung der Gesetze und Gewohnheiten des Landes in ein ordentliches Gesetz übergegangeu sey, weil diese zum Hauptgegenstande der zwischen den Königen, nnd dem Volke bestehenden Verträge gemacht worden sind? Heißt dieses nicht dem hellen Mittage das Licht läugnen, um in der dicken Finsterniß selbst erregter Zweifel herumzuirren.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer Verböczens Gelehrsamkeit, mit der er die Gesetze der alten Hungarn der Vergessenheit entzog, mit einem ziemlich spöttischen Tone rüget, denn diesem verdienstvollen Mann sind die

Ungarn die in Europa seltene Erscheinung schuldig, daß sie in Schlichtung ihrer Zwistigkeiten nicht ihre Zuflucht zu dem römischen Rechte nehmen, sondern durch ihre eigenen Gesetze, welche dem Geiste der Nation am angemessensten sind, in ihren Pflichten erhalten werden können; ein Vorzug der wenigen Nationen eigen ist, und welcher die Selbstständigkeit des Landes beweiset.

Es ist ein Irrthum, daß sich Verböcz je zu Ungarns Solon aufgeworfen habe: vielmehr saget er in der Zueignungsschrift an König Uladislaus den II., daß er die alten Gerechtsamen, Gesetze, und Gewohnheiten des Königreichs Ungarn auf ausdrücklichen Befehl gesammelt habe; es scheint also der Verfasser der ungrischen Irrthümer wolle seinen eigenen Kitzel zur Gesetzgeberey dem schon lang in seligern Gefilden den Lohn seiner Arbeit genießenden Verböcz aufbürden; denn hieng es von der Gewalt unsers Helden ab, so würde er die alten und bewährten Konstituzionen ganzer Königreiche mit einem einzigen

Hauche seines aufgedunsenen Geistes umstossen, und der Vernunft selbst schändliche Fessel schmieden.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer mit einer großsprechenden Tollkühnheit behauptet, daß die Regierungsform des Königreichs Ungarn vom Anfange her monarchisch, und zwar eine absolute Monarchie gewesen sey, denn bey dem Eingange dieser Wiederlegungsschrift haben wir schon durch Gründe dargethan, daß die sieben vornehmen Männer, welche den Almus zu ihrem Heerführer wählten, in der dritten Bedingniß des geleisteten Eides sich die Mitregentschaft vorbehalten haben, welche sie auch wirklich nach dem Zeugnisse des ungenannten Notärs Königs Bela so wirksam zu behaupten wußten, daß Almus, und alle seine Nachfolger bei wichtigen Unternehmungen die Grossen und Edeln zu Rathe gezogen haben, nicht etwa um ihren unumschränkten Willen despotisch anzukündigen, sondern um die öffentli-

chen

chen Angelegenheiten mit gemeinschaftlichem Rath, und allseitiger Einstimmung zu leiten. *)

Es ist ein Irrthum, daß die sieben freyen Männer nordasiatischer Ungarn mit der dem Almus gemachten Erklärung, von heutigem Tage an wählen wir dich zu unserm Führer und Vorsteher, sich der Mitregirung begeben hätten; denn wir finden in der Geschichte des ungenannten Notärs Königs Bela, und vieler andern, daß Almus über Staats- auch Kriegs- und Friedensangelegenheiten bloß mit der allseitigen Einwilligung der Vornehm-

sten

*) Anonym. Belæ. Reg. Notar. Cap. XLVI. Dux Arpad & omnes sui Primates communi consilio, & pari consensu ac libera voluntate, egredientes de insula, castra metati sunt — Cap. LIII. Dux Zulta, cum esset tredecim annorum, omnes Primates Regni sui communi consilio, & pari voluntate quosdam Rectores Regni sub Duce præfecerunt.

sten des Landes etwas beschlossen habe. *) Wir finden, daß der ungrische Adel schon dazumal mit dem Herzoge Arpad bürgerliche, peinliche, und öffentliche Staatsgesetze, welche die Gränzlinien der Rechte des Herzogs, und des Adels seyn sollten, bestimmet habe. **)

Wir

*) Anonym. Belæ Reg. Notar. Cap. X. Dux vero Almus & sui Primates, inito inter se consilio, petitioni Ducum Ruthenorum satisfacientes, pacem cum eis fecerunt. Cap. XVIII. Tunc communi consilio & ammonitione omnium incolarum missus est Borsu — Cap. XX. Arpad vero Dux, & sui Nobiles statim contra eum exercitum mittere ordinaverunt. Simon de Keza Chron. Lib. II. Cap. 1. p. 71. Transactis igitur paucis diebus Lel, & Bulchu per communitatem Hungarorum in Tejutoniam destinantur: ibid. p. 142. Nec etiam Communitas tota in hoc Apostolico assensum tribuebat.

**) Anonym. Bel. Reg. Notar. Cap. XL. Dux vero Arpad & sui milites adepta victoria,

 hinc

Wir finden, daß dergleichen gemeinschaftliche Schlüsse, Verordnungen oder Befehle von der ganzen Volkskommunität benannt, ja daß sie mit dem stolzen Namen die Stimme Gottes und des ungrischen Volkes beleget worden sind. *) Aus diesen erhellet klar, daß die

hinc egressi venerunt usque ad Stagnum, quod dicitur Curtueltou, & manserunt ibi juxta silvam Gemelsen triginta quatuor diebus," & in illo loco Dux, & sui Nobiles ordinaverunt omnes consvetudinarias leges Regni, & omnia jura ejus, qualiter servirent Duci, & Primatibus suis, vel qualiter judicium facerent pro quolibet crimine commisso.

*) Simon de Keza Chron. Cap. II. p. 37. Vox Dei, & populi Hungarici: quod de tali unusquisque armatus in tali loco præcise debeat comparere, communitatis consilium, præceptumque auditurus. Thurocz. Chron. P. 1. Cap. X. p. 57. Edictum etiam fuit, ut, cum res communitatem æqua sorte tangentes occurrerent, aut generalis expeditio exercitus

die ungrische Nation bei der ersten Stiftung ihres Staates, sich das Recht der gesetzgebenden Macht vorbehalten, solches wirklich ausgeübet habe, und daß diese Gewalt jene honores Regni oder Regiminis gewesen seyn, welche die sieben vornehmen Männer, in der dritten Bedingniß des dem Almus geleisteten Eides so ausdrücklich vertheidigten.

Es ist ein Irrthum, daß Stephan der heilige König sich nie der Stimmen der Reichsbaronen, Magnaten und Edelleute bedienet habe, denn, wenn man nur seine Dekrete mit Aufmerksamkeit, und ohne Vorurtheile liest, so findet man unwidersprechliche Merk-

 male

---

tus incumberet mucro sanguinis aspergine, tinctus, media Hunnorum per habitacula, deferretur, voxque subsequeretur præconica, dicens: Vox Dei & præceptum communitatis universæ, ut unusquisque in tali loco, eundem designando locum, armatus, vel qualiter potest, compareat, communitatis consilium simul, & præceptum auditurus.

male ienes Einverständnisses, welches er mit den Vornehmsten des Landes dazumal pflegte, wenn er Gesetze zu ertheilen für nothwendig fand; durchaus erklärete er den Einfluß der Stände, welchen er bald den Schluß des ganzen Senats, bald den Reichstagsschluß nennet. *) Wir verweisen hier den Verfasser der ungrischen Irrthümer auf die freymüthige Untersuchung über die Krönung in Ungarn die Hr. Adam Potkonitzky mit vieler Unpartheylichkeit behandelt: wir sind dieser gewiß vor-

*) S. Stephan. Decr. L. II. Cap. 14. secundum Decretum regalis Senatus reconcilietur. Cap. 19. secundum regalis decretum Concilii penitus interdictum est. Cap. 22. secundum regalem Senatum decretum est. Cap. 32. secundum decretum Senatus Statuimus. Cap. 23. Decrevimus nostrorum Primatum conventu. Cap. 35. Consensimus igitur petitioni totius Senatus, ut unusquisque dominetur propriorum, similiter & donorum regis, dum vivit: Excepto, quod ad Episcopatum pertinet & Comitatum.

vorzüglichsten Geburt des dermaligen Landtages manche Quellen schuldig, die wir ohne solche zur Widerlegung des Verfassers der ungrischen Irrthümer nicht so geschwind gefunden hätten.

Es ist ein Irrthum, daß aus der Vorrede des heiligen Königs Stephans, die er seinem ersten Dekrete vorrückte, entnommen werden könne, daß die Regierung Ungarns bloß monarchisch gewesen sey, und nichts von einer aristokratischen Mitregentschaft in solcher vorkomme, denn der heilige Mann redet in dieser Abhandlung nicht als ein Gesetzgeber, sondern als Beförderer des christlichen Glaubens, zu dem er sich ohne Zuthun der Stände bekehret hat, den er also mit der kraftvollen Würde, und unter seinem höchsten Ansehen und Namen befördert wissen wollte: ich glaube hierin um so weniger irre zu gehen, da uns der Einfluß der Religion, und der Bekehrungseifer aus seinen Folgen zu sehr bekannt ist, und wir in seinen übrigen Gesetzen zu viele auffallende Beyspiele haben, daß

er nichts ohne Mitwirkung der Stände gemacht, und jenen Antheil der Stände an der Gesetzgebung eben so unverletzt seinem Nachfolger zu übergeben gewünschet hat; als er ihn von den ihm vorgegangenen 6 Herzogen erhalten hat.

Es ist ein Irrthum, daß die Könige in Ungarn bei der Krönung, bevor das Erzhaus Oestreich zur Krone gelangte, die Landesfreyheiten durch keinen persönlichen Eidschwur, oder ein Diplom bekräftiget hätten, denn in Rücksicht des zu leistenden Eides kommen beynahe alle Geschichtschreiber überein, daß der Eid bei den mehresten christlichen Völkern einen Hauptheil der Krönungszeremonie ausmachte *) In Rücksicht der Diplome hingegen

*) Istvanfi Histor. Lib. I. p. 4. Omnis ordo totius Coronationis atque series ex præscripto librornm pontificiorum pendet, illincque desumi, & perfici solet. Ejus vero caput & summa

gen ist das vaterländische Gesetzbuch so mit diesen angepfropft, daß man nur blind, oder ein Gegenfüßler der allgemeinen Meinung seyn müsse um so etwas läugnen zu können; mithin erspare ich alle Belege mit Gesetzen selbst, die zu sehr bekannt sind.

Es ist ein Irrthum, daß selbst in dem Falle, wenn nie bei Gelegenheit der Krönun-

summa est sacris antistibus verba jurisjurandi prælegentibus, regem, fide ac Sacramento obstringi. Chron. p. 104. Ex hinc ergo Rex Aba securitate accepta cepit esse insolens & sæviebat superbe in Hungaros, nobiles contemnens, & jusjurandum pro nihilo reputabat violare. & p. 105. Tunc quidem ex Hungaris fugientes ad Cæsarem locuti sunt contra Abam, dicentes: quod pro nihilo juramentum reputaret violare, nobilesque, qui eum regem fecerunt, contemnebat. Pray in annal. Reg. Hung. P. I. p. 243. nec non & singula qnæ nostri progenitores in sua consueverunt coronatione jurare inviolabiter servaremus.

gen Diplome ertheilet, oder mit einem Eide die Freyheiten des Landes bestättiget worden wären, solche von dem Erzhause Oestreich nicht gefordert werden könnten. Denn der Umstand eines bei der Krönung den Reichsständen Ungarns zu ertheilenden Diploms und zu leistenden Eides ist die wesentliche Bedingung, unter welcher die ungrische Nation mittels der neuesten Staatsverträge und Grundgesetze das erbliche Recht in Ungarn zu regieren den Nachkommen beiderlei Geschlechtes Karls des III. Josephs des I. und Leopolds des I. nach dem Range der Erstgeburt zugeeignet hat.

Es ist ein Irrthum, daß ein freyes Volk, welches noch keinen Ueberwinder kennet, mithin auch das sklavische Loos der Uiberwundenen nicht duldet, kein Recht habe von seinem Könige zu fordern, daß er die alten Konstitutionen des Landes bei seiner Thronbesteigung mit der Feyerlichkeit eines Eides bestättige; freylich sind alle magnæ chartæ, alle joyeuses Entrée, alle Diplome eine gewaltige Satyre auf die träge Menschheit,

welche

welche sich ihrer angebornen Rechte berauben ließ, die sie erst durch derley Staatsverträge aus dem Schutte verjährter Ansprüche hervorzieht; aber da es nun einmal so ist, so bleibt den Nationen nichts anders übrig, als ihre wieder zurückerhaltenen Rechte vorsichtig zu verklausuliren, und überhaupt die gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten des Königs und des Volkes durch Verträge zu bestimmen, und festzusetzen.

Es ist ein Irrthum, daß Verböcz sich im II. Theile und dritten Abschnitte der Gesetzsammlung widerspräche, denn in dem ersten Theile dieses Abschnittes redet er zwar von einer gesetzgebenden Macht, die bloß der König ausübet, da er aber gleich von der Güterverleihung, welche seit dem ersten Ursprunge des ungrischen Staates als ein vorbehaltenes Kronrecht schon den Herzogen eigen war, und von der gerichtlichen Gewalt spricht, so scheint er hier von den Majestätsrechten, und von der ausübenden Macht um so gewisser gehandelt zu haben, als in jenen Zeiten die

dreyfache Gewalt eines Staates noch nicht so genau auseinander gesetzet war. Mir scheinet also, daß Verböcz, der in dem zweyten Theile dieses Abschnittes den Einfluß der Stände in die gesetzgebende Macht genau beschreibt, nur mit Aufmerksamkeit, und mit dem Geiste damaliger Zeiten gelesen werden müsse, um ihn vom Verdachte eines Widerspruches zu befreyen.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer seiner Nation aufbürdet, daß sie den Bürger- und Bauernstand beinahe nicht in die Zahl der Menschen rechne, das sind Verläumdungen, welche die Zukunft immer mehr und mehr widerlegen wird; denn es giebt im Lande Patrioten, die sich das Schicksal dieser nützlichsten Klasse der Menschen mit Herzenswärme angelegen seyn lassen, und die nicht so sehr Aristokraten sind als sie der Verfasser in den Augen des Publikums schildern will. — Thatsachen sprechen hievon, und machen manchen Grundherrn zum Vater seiner Unterthanen, die er bei dem schwersten

Drucke

Drucke manchfältiger Unglücksfälle, bei Fehljahren, und Fruchttheuerung nicht verläßt, sondern sie ganz mit seinem Uiberflusse nähret. — Ich sage nicht, daß keine zweckmässigern Anordnungen hierin gemacht werden können; — was noch mangelt, soll noch das Werk Vater Leopolds seyn.

Es ist ein Irrthum, daß die im vaterländischen Kodex nicht enthaltenen, mithin ohne Mitwirkung der Stände erlassenen Verordnungen voriger Könige, die Kraft eines Gesetzes haben; denn obschon die Könige der Ungarn viele ansehnliche, der Majestät vorbehaltene Rechte, die sie aus eigener Macht, und ohne Beistimmung der Stände, aber doch den Landesgesetzen gemäß, ausüben können, sich eingeräumt haben, so hat doch der König zufolge der Reichsgrundverfassung eine durch die Landesgesetze, und den Einfluß der Stände in die Regierungsgeschäfte so beschränkte Macht, daß ohne Beitritt der Stände eine Verordnung keine andere Wirkung habe, als die der König, so lange er lebet, durch die bloß seinen

nen Händen anvertraute ausübende Gewalt derselben verschaffen kann, mithin ist ein solches Gesetz nach seinem Tode unwirksam.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser behauptet, daß unter den Königen Peter, Aba, Andreas dem I. Bela dem I. . Salomon und Geysa dem I. keine Krönungs-Landtäge gehalten worden sind, denn ausser dem, daß die ältesten Geschichtschreiber des Landes uns die Umstände dieser Krönungs-Landtäge genau erzählen, *) so läßt sich wohl von selbsten die Vollziehung der Krönung ohne eine Versammlung der Nation und der Repräsentanten derselben gar nicht denken, besonders da, wie wir es bereits erwiesen haben, die Wahl der Könige bei der Nation war. Es mögen nun übrigens bei diesen Reichstägen einige noch vorhandene Gesetze abgefaßt worden seyn,

oder

*) Chart. p. 418. ... Thuroczius Chron. P. II. Cap. XXXVI. & Cap. XLIV. ... Bonfin. Decr. II. Lib. VI. p. 294.

oder nicht, so ist es für uns und zur Beschämung des Verfassers genug bewiesen zu haben, daß die Krönung ohne Wahl, und diese ohne Versammlung der Stände nicht geschehen konnte.

Es ist ein Irrthum, daß die erste Versammlung der Stände im Königreiche Ungarn im Jahre 1092 gehalten worden sey; denn da ein ungrischer Land- oder Reichstag in derjenigen Versammlung der Nazion besteht, die der König öffentlicher, mit beiderseitiger Uibereinstimmung zu beschließender Angelegenheiten halber zusammen beruft, und diese erlauchten Zusammenkünfte nicht allein durch die Geschichtschreiber erprobet, sondern selbst durch die königlichen Dekrete des H. Stephans, und jene des Königs Andreas des II. erwiesen wurden; so ist es ja nach den itzt angeführten Beispielen und Zeugnissen hinreichend dargethan, daß die öffentlichen Geschäfte des Landes schon seit der Begründung des ungrischen Staates in den Landtägen abgehandelt worden sind.

Es ist ein Irrthum, daß der Eingang zum zweyten Dekrete Königs Kolomans den Einfluß der Stände in die gesetzgebende Macht schwäche, denn in dem ersten Dekrete eben dieses Königes findet man ausdrücklich folgende Worte: Es gefiel dem Könige, und dem gemeinen Rathe, welches keinen Zweifel mehr übrig läßt, daß die Stände den wesentlichsten Antheil an der Regierung hatten, mithin daß dieser Antheil weder in spätern Zeiten verdrehet, noch erbettelt, und bei günstigen Aspekten erzwungen worden sey, sondern von den spätesten Zeiten, ja selbst von der ersten Entstehung des Reiches herzuleiten sey.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer in der Meinung ist, daß man ihn bloß in Ofen den verrätherischen Landsmann im Auslande nenne; denn bei diesen verschraubten Grundsätzen, die er äusert, bei der künstlichen Verdrehung aller Gesetze, die er auf die Folterbank seines Eigendünkels legt, bei den Widersprüchen, die

in

in seinem Werke vorkommen, und bei der Verachtung seines eigenen Vaterlandes, welches er herabwürdiget, muß er in den Augen jedes rechtschaffenen Mannes verlieren, er muß in jedem Klubb eine giftige Atmosphäre zurücklassen, die selbst seine Busenfreunde einstens von ihm entfernen wird. Mit einem Worte er muß der verhaßte Mann im Auslande eben sowohl, als in seinem Vaterlande seyn.

Es ist ein Irrthum, daß die Landtäge der übrigen Erbländer des Erzhauses Oestreichs eine Aehnlichkeit mit den Landtägen des Königreichs Ungarns haben. Denn wir haben schon hinlänglich in dieser Widerlegungsschrift bewiesen, daß Ungarn den Antheil an der gesetzgebenden Macht als das kostbareste Kleinod einer freyen Nazion seit der Gründung ihres Staates aufrecht erhalten habe, daß sich auf diesen Antheil die geschlossenen Verträge gründen, und daß sie endlich nicht darum in den Landtägen zusammenkommen, um sich Gesetze vorschreiben zu lassen, sondern um selbst solche vorzuschlagen, oder die in Vorschlag gebrachten zu prüfen.

Es ist ein Irrthum, daß Nationen die bisher alles Antheils an der gesetzgebenden Macht beraubt gewesen sind, dieses Recht nicht reklamiren können; denn Menschen begaben sich in Gesellschaften, um durch die Triebe der natürlichen Bedürfnisse das Band der Liebe enger zu knüpfen und glücklich zu seyn; da sie nun dieses gewiß zweckmässiger seyn können, wenn sie den Gesetzen, durch welche sie sich untereinander mit Genehmhaltung ihres Oberhauptes verbinden, gehorchen; so folgt von selbst, daß diese Rechte der Menschheit, bei denen keine Verjährung statt findet, zurück gefodert werden können.

Es ist ein Irrthum, daß die ängstliche Sorge einiger Europäischen Kabinete, Nationen von allem Antheile der Gesetzgebung zu entfernen, unserm aufgeklärten Jahrhunderte Ehre bringe; denn wir finden, daß eine freye Publizität der Geschäfte nicht allein ohne Nachtheil der Staaten bestehen könne, sondern auch den Nazionalcharakter veredle; wir finden, daß die Wahrheit mit ihrem eigenen

Gesichte

Gesichte, nicht aber unter einer Larve erscheinen müssen; wir finden endlich, daß Menschen keine Marionetten sind, die durch einen künstlichen Drat in Bewegung gesetzt werden sollen; die Menschheit zog ihren Kinderrock aus, und steht nun in männlicher Stärke da, um dem politischen Uhrwerke selbst die Richtung zu geben. Umsonst stämmet sich der Verfasser der ungrischen Irrthümer mit seinem Konsorten dieser grossen Wahrheit entgegen, denn ihr Strahl durchdämmert bereits halb Europa, und wird ihren wohlthätigen Einfluß noch weiter verbreiten.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer behauptet, daß eine Nation, welche ihren Antheil an der gesetzgebenden Macht zu schützen weiß, selbst ihren König von der Gesetzgebung ausschliessen wolle; denn auf jene Nation fällt dieser abscheuliche Verdacht nicht zurück, die es laut anerkennt, daß die Landesgesetze bloß durch beiderseitige freye Uibereinstimmung des Königs und der Stände abgefaßt werden können,

 und

und die es nicht läugnet, daß selbst in diesem Falle des Königs ausdrückliche Bestättigung und Sankzion erforderlich sey.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer auf die ungrische Nation den schimpflichen Argwohn streuet, daß ein Theil derselben die Hilfe eines fremden Hofes angesucht habe; denn diese wackere Nation hat selbst bei günstigern Gelegenheiten, da der politische Himmel des Hauses Oestreichs mit schwerern Wolken überzogen war, sich in keine auswärtigen Arme geworfen, sondern griff um ihre raschen Säbel, färbte solche mit dem Blute der Feinde des Hauses Oestreichs, und drückte fester an die königlichen Schläfe ihrer Fürsten die zitternde Krone des Landes, auf die so mancher Nachbar eifersüchtig schielte. In der That die Art von Verläumdung ohne vorausgeschickte Probe der Nation aufbürden, muß den Verfasser in den Augen des Publikums, welches den Schänder der Nationen eben so sehr als jenen der Majestätsrechte verachtet, gewaltig herabwür-

Es ist ein Irrthum, daß Fürsten von einer Nation etwas zu fürchten haben, die ihrer politischen Freyheit genießt, die unter dem Schutze der Gesetze stehet, die den Nationalstolz der Theilnehmung an der gesetzgebenden Macht fühlet, und die eben aus dieser Ursache zu einem Aufruhre zu edel ist; dazu ist viel leichter ein Volk zu verleiten, welches unter dem unleidentlichen Drucke des Herrschers seufzet, welches die raßlenden Ketten ihrer Gefangenschaft nach sich schleppet, welches nichts, als ein mühseliges Leben zu verlieren hat; denn wir wissen, daß der Löwe die stärksten eisernen Stangen zerbricht, in einem hölzernen Käfig aber ruhig ist.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer glaubt durch seinen Komentar, mit welchem er die gelehrte Welt bedroht, das Dekret des Königs Andreas des II. beleuchten zu können; denn Komentare, die aus der Feder unsers Helden fliessen, können nie ein Licht verbreiten, sondern verfinstern noch mehr. Wir haben die-

ses hier geflissentlich eingerückt, um den Verfasser vorhinein zu versichern, daß wir diese zu erwartende Mißgeburt mit aller Strenge behandeln werden.

Es ist ein Irrthum, daß erst unter Karl dem I. die Stände sich der Dekretsformel. Wir haben nach der einmüthigen Stimme und dem Rathe unsrer Prälaten, und Reichsfreyherren, bedienet haben; denn schon von dem H. König Stephan angefangen finden wir beinahe ähnliche Worte dem Gesetzbuche eingeschaltet, welche wir hier zu wiederholen für überflüssig halten, weil es hinlänglich seyn wird den wißbegierigen Leser zu dieser Quelle, und zu den Geschichtschreibern des Landes hinzuweisen.

Es ist ein Irrthum, daß der Verfasser der ungrischen Irrthümer die Ungarn einer Empörungssucht beschuldiget; weil sie Karl den I. dem selbst nach der Aussage des Autors die Erbfolge von Rechtswegen gebührte, aus Sicilien geholt, und ihn auf den Thron zu

setzen

setzen sich bemühet haben; in der That, diese Art von Empörung, welche Wenzels, und Ottos Faktionen zerstreute, bringt der ungrischen Nation, und ihrer Herzensgüte viele Ehre, weil sie selbst dazumal von der Familie ihrer Könige nicht abgehen wollte, da sie vor der stipulirten Succession ganz ungehindert hätte wählen können.

Es ist ein Irrthum, daß 228. Jahre kein Landtag gehalten worden sey, denn Herr Georg Kowachics, der uns die verborgensten Steigwege voriger Landtäge zeiget, ist der gegründeten Meinung, die er mit der Geschichte vereiniget, daß viele Landtäge gehalten worden seyn, deren Abhandlungen uns die Revoluzionen der Zeit vorenthielten, und die wir vielleicht einst der Vergessenheit werden entziehen können. Es ist in der That der Mühewerth, das Werk dieses gelehrten Mannes zu lesen, *) dem wir zum Wohle unsers

Vater-

*) Georg. Kovachics Vestigia Comitiorum.

Vaterlandes alle mögliche Unterstützung zur Ausführung seines Planes wünschen.

Es ist ein Irrthum, daß die ungrische Nation ihren Antheil an der gesetzgebenden Macht immer erweitert habe. Sie drückte sich nur stets nach der Art ihres Zeitalters aus; denn gleichwie in den ersten Zeiten ihrer Erscheinung hinlänglich war dem Gesetze beizurücken, daß solches mit allgemeinem Rathe, und Uibereinstimmung abgefasset worden sey; eben so fand man für nothwendig in spätern Zeiten diese Allgemeinheit der Stimmen durch die Benennung der Stände, die Antheil an der Gesetzgebung haben, genauer zu bestimmen. Dahero auch später schon unter Ludwig dem I. in dem ungrischen Kodex folgende Worte erscheinen: die Versammlung der Prälaten, Reichsfreyherren, wie auch der Vornehmen, und Edlen unseres Reichs, und die übereinstimmenden Gemeinden haben uns vorgetragen ꝛc.

Es ist ein Irrthum, daß das zweyte Dekret Kaisers Siegmunds, des dreyßigsten Königs in Ungarn, einen Beweis liefere, daß Siegmund nur zu dem Ende die Stände versammelt habe, damit sie bitten, vorstellen, berichten, und rathen, nicht aber Gesetze machen sollen; denn da er in eben diesem Dekrete sagt, wir haben auf Anrathen der Prälaten, Freyherrn, und meisten Vornehmen unseres Reiches nach darüber angestellter reifer Uiberlegung, und Berathschlagung beschlossen, festgesetzet, und verordnet 2c. so hat er ja den Einfluß der Stände in die gesetzgebende Macht anerkennt, und der Nachwelt dargethan, daß in Ungarn ohne die Mitwirkung der Stände keine Gesetze verfasset werden können. Uibrigens muß sich der Verfasser der ungrischen Irrthümer schämen, daß er den lateinischen Text dieses Dekrets auf eine so schimpfliche Art verunstaltet habe, daß er das Zeitwort von dem Hauptworte ganz trennte, mithin einen andern Sinn künstlich heraus drechselte, als wirklich der Text in sich faßt.

Es ist ein Irrthum, daß den Unterthanen nur das Bitten und Vorstellen zustehe; denn diese Art von Gesinnungen zeichnet vollends einen Tyrannen aus, der die Menschen für sich erschaffen zu seyn glaubt, und dem es nicht einfällt, daß Menschen eh als Könige waren; mithin, daß die Rechte der erstern gründlicher, und älter als der letztern sind. — Ich kann mich hier nicht enthalten, den Verfasser der ungrischen Irrthümer darauf aufmerksam zu machen, daß die Begränzung jeder Oberherrschaft das Glück der Nationen sey, daß ein König keinen andern Willen, als jenen der Nazion haben könne; daß er endlich nie einen andern Wunsch hegen soll, als jene glücklich zu machen, die an ihn die Ehre des Regiments mit dem Vorbehalte übertragen haben, daß sie nie honore regni, oder des Einflusses der Regierung beraubt seyn sollten.

Es ist ein Irrthum, daß erst unter dem Könige Mathias dem II. sich der Einfluß der ungrischen Stände in die gesetzgebende Macht

näher

näher entwickelt habe; denn schon vorlängst findet man in dem vaterländischen Kodex die Fürsorge, daß die Gewalt Gesetze und Verordnungen zu machen, dem König und dem Reiche gebühre. *) der Verfasser der ungrischen Irrthümer hat also sehr unwürdig vom Könige und von der Nation gesprochen, da er ganz dreist und eigenmächtig sagt, die Stände des Landes haben dem Könige Mathias dem II. die königliche Gewalt bestutzt, indem sich Ausdrücke dieser Gattung mit der feinen Denkart eines guten Volkes nicht vereinigen lassen.

Es ist ein Irrthum, daß eine Nation, welche sich Volksführer erwählte, sich alles Einflusses in die öffentlichen Geschäfte habe berauben wollen; denn gleichwie die oberste Ge-

*) 490. §. 18. 3: 2dæ. 2: 3tiæ. 3: 527. 21: 548. 10: 550. 15: 553. 30: 563. 606: ad 11um. 16: 608. a. c. 69. 609. 28: 618. 18: 635. 3 & 24: 715.

Gewalt im Staate ursprünglich beim Volke selbst, das glücklich seyn wollte, war, also hat hernach diese Obergewalt an einen einzigen unter keiner andern Bedingniß übertragen werden können, als daß er dieser großen Hoffnung entspreche, der Gewaltträger der Nation sey, mithin gemeinschaftlich mit ihr jene Gesetze verfasse, welche eben diese Gesellschaft zur Erhaltung ihrer möglichsten Glückseligkeit für nothwendig erachten wird. Wenn man also den Einfluß der Stände in die gesetzgebende Macht entweder von dem ursprünglichen Vertrage, oder von spätern Gesetzen, welches zwar hier nicht der Fall ist, herleiten will; so können sie sicher jene Anmassungen, die ihnen unser Held aufbürdet, mit triftigen Gründen vertheidigen.

Es ist ein Irrthum, daß die Majestätsrechte je mit den ursprünglichen Freyheiten der Völker in einer Kollision stehen können; denn das Volk macht seine Gesetze, und entwirft die Gewalt desjenigen, dem es sich anvertrauen will. Sobald nun diese Gegenstän-

de mit Würde behandelt worden sind, sobald sich keine andern Majestätsrechte denken lassen, als jene, welche das Volk selbst ihren Fürsten einräumte, oder einräumen konnte; so folgt wohl von selbst, daß die ursprüngliche Freyheit der Völker ohne Verletzung der Majestätsrechte bestehen, und daß die Gränzen dieser letztern aufgesucht werden dürfen.

Es ist ein Irrthum, daß sich Rechte der Nationen auf falschen Vermuthungen gründen können; denn wären jene auch wirklich verschlummert, oder durch Usurpation geschmälert worden, so ließ sich doch die Folgerung nicht ziehen, daß Nationen dieser Kränkung ihrer Rechte beygepflichtet haben, oder aber daß die Vorzeit schändliche Fessel vor die Nachwelt habe schmieden wollen, mithin ist es ein Irrthum, daß alle jene Gesetze in Ungarn, welche den Ständen den Antheil an der Gesetzgebung einräumen in der falschen Vermuthung entworfen worden sind, daß die Forderung der Stände auf den ursprünglichen Vertrag sich gründe.

Es ist ein Irrthum, daß die ungrische Nation den Antheil an der Gesetzgebung seit dem Anfange des Königreiches nie wirklich ausgeübet habe; denn wir haben schon sattsam bewiesen, daß der erste Vertrag mit Almus dieses ursprüngliche Recht der Nationen aufrecht erhalten, und daß die ungrischen Stände sich einen Theil an der gesetzgebenden Macht rechtmässig, zufolge der Grundverfassung des Reichs immer zugeeignet haben; es ist also gleichfalls ein Irrthum, daß die Stände ihre diesfälligen Anmassungen immer erweitert, und dieselben besonders bey gewissen, für Könige ungünstigen Umständen, überspannet haben.

Es ist ein Irrthum, daß Landtäge, wo nur Aristokraten das Wort führen, immer das allgemeine Wohl verhindern, und den grössern Haufen unterdrücken würden, denn gleichwie in Ungarn, wo das Feudal-System eingeführet ist, der Adel der ausübenden Gewalt, wenn sie den Pöbel unterdrücken wollte, Schranken setzet, eben so zieht der Fürst die

nöthigen Dämme dem Adel, wenn dieser sich beigehen lassen wollte, die niedrigste Klasse des Volkes zu kränken, und sie ihrer Rechte zu berauben. Unter dieser wechselseitigen Kontrolle kann also die allgemeine Sicherheit nichts verlieren, wahrlich ein Umstand, den der Verfasser der ungrischen Irrthümer eher reif hätte überlegen sollen, als er eine so beissende Rüge machte.

Es ist ein Irrthum, daß öftere Landtage ein jedes Reich, absonderlich Ungarn, in die größte Verwirruug, ja wohl auch in gänzlichen Ruin bringen werden, denn die Gebrechen eines Landes, die Stimmung einer Nation kann niemand besser, als die Nation selbst wissen, wenn sich also diese öfters versammelt, wenn sie die Quellen, aus welchen ihr politisches Uebel herfließt, den Fürsten zeigen, wenn sie die Rettungsmittel, welche dieser vorschlägt, mit ihren Lokalkenntnissen vereinigen kann, dann, dächte ich, dürfte dem Lande und seinen Bewohnern kein Unheil bevorstehen, sondern Glück, und Segen ihr Antheil seyn; dessen

ge-

gewiß jene Nationen beraubet sind, mit denen man, wie mit einem Grundstücke gewagte Versuche anstellet, wodurch man ganze Generationen unglücklich macht, und den Staat auf ganze Jahrhunderte zerrüttet; überhaupt regieren Fürsten immer glücklicher, je weniger sie zu regieren scheinen.

Es ist ein Irrthum, daß seltnere Landtäge, mithin die Alleinherrschaft das Königreich Ungarn glücklich gemacht habe; denn erstens haben wir oben schon bewiesen, daß die Landtäge nicht so selten waren, als unser Held vorgiebt, zweytens ist aus der uns vorgeworfenen Seltenheit der Landtäge nicht zu schliessen, daß das Land einer willkührlichen Regierung unterlag, und durch Edikte, Befehle, und Verordnungen regieret worden sey; denn jenen grauen Jahrhunderten war die Verordnungssucht unbekannt, mit der man dermalen Länder geisselt, und Papiermühlen bereichert; man begnügte sich mit den bestehenden Gesetzen, die zur Erhaltung des Ganzen hinlänglich waren, und verschafte durch

diese dem Lande Flor, Reichthum, und Ansehen im ganzen Europa, welches das Königreich Ungarn immer die Geldgrube seiner Fürsten nannte. So wahr es übrigens seyn mag, daß die pohlnischen Landtäge eine Analogie mit den Ungrischen Landtägen haben, so hätte sich doch der Verfasser der ungrischen Irrthümer jenen Scherz zur Herabsetzung einer uns zwar fremden, aber tapfern Nazion nicht erlauben sollen, dessen sich der gesalbte Philosoph von Sans Souci vielleicht zur Vertreibung einer königlichen Grille bediente.

Es ist ein Irrthum, daß die Landtäge auf nichts anders abzweckten, als den Königen die Gewalt möglichst zu beschränken, und den Majestätsrechten Abbruch zu thun: denn die vaterländischen Gesetze zeigen genau das Gegentheil, und geben redende Beweise, wie unangetastet die Ungarn die Majestätsrechte haben wollten; durchaus reden die in der Gesetzgebung Antheil habenden Stände in einem bittenden Tone, und selbst, wenn sie ihre ursprünglichen Rechte klärer auseinandersetzten,

danken sie dem Könige, ihrem Herrn, opfern ihm, dem Ruhme seines Hauses, und der Krone Blut und Leben, und geben allen Nationen Beyspiele, wie man eine bürgerliche Freyheit mit der selbst gewählten Unterwürfigkeit vernünftig verknüpfen könne; gewiß, der den vaterländischen Kodex mit Aufmerksamkeit, und dem nöthigen Untersuchungsgeiste durchgeht, wird in demselben mehr den Wunsch der Fürsten, die Rechte der Nazion zu beschränken, als den unrühmlichen Vorsatz der Nation, die Majestätsrechte zu schmälern, finden.

Es ist ein Irrthum, daß die Landtäge immer Gelegenheiten zu Spaltungen, Empörungen, und innerlichen Kriegen gaben; denn diese zettelten meistens mächtige Nebenbuhler der ungrischen Krone an, die natürlicherweise Faktionen machen, und dem edlen Karakter der Nation durch ihre Kunstgriffe eine schiefe Richtung geben mußten; man erinnert sich ja noch der fruchtlosen Bemühung die sich Wenzel und Otto bey der Thronbesteigung Karls I. gaben.

Fak-

Faktionen dieser Gattung sind nicht der Denkart der Nation, sondern jenen aufzubürden, welche sich einer vortheilhaften Gelegenheit zur Erreichung ihrer Nebenabsichten bedienen wollten. — In der That wir sagen es ungern, sagen es aber mit einer edlen Dreistigkeit, die Beherrscher Ungarns haben den Geist der Nation immer mehr verschraubt, als veredlet, weil sie mehr nach ihrer eigenen Willkühr, als nach den Landesgesetzen regieren wollten.

Es ist ein Irrthum, daß die ungrische Nation die schuldige Treue gegen ihre rechtmässigen Könige je abgeschüttelt habe, denn erstens ist das jähe Aufbrausen einiger Starrköpfe, die einen Anhang sich zu verschaffen wußten, nicht der ganzen Nation zuzuschreiben, zweytens ist jene Nazion gegen ihre Könige nicht untreu, die ihre alte Konstitutionen reklamiret, und die ihre Empfindlichkeit darüber äussert, daß sie nicht nach ihrer Staatsverfassung, unter welchem Vorbehalte die Könige mit der Obergewalt beehret wurden, geleitet werde. — Wir wünschen, daß diese

Wahrheit in der Seele der Könige tiefe Wurzel schlage, aber auch zugleich ein ewiges Geheimniß für alle Volker bleibe, denn auf diese Art werden die Fürsten die alten Konstitutionen ihrer Länder als ehrwürdige Dämme ihrer königlichen Gewalt ansehen, und Nationen werden sich immer in den Schranken ihrer Pflichten erhalten; mithin wird eine wechselseitige Treue die Fürsten mit ihren Völkern glücklich verknüpfen.

Es ist ein Irrthum, daß je eine Revolution in Ungarn statt gehabt hätte, wenn nicht die Eifersucht fremder Monarchen, welche die Glückseligkeit des Beherrschers dieses gesegneten Landes nicht ertragen konnten, solche angefacht hätte; von diesem überzeuget uns die Geschichte, wenn wir sie mit dem Geiste jenes Zeitalters lesen, und wenn man nicht bey der Geschichte selbst stehen bleibt, sondern einen kühnen Schritt in die verdekten Triebwerke der menschlichen Handlungen wagt, ja wir glauben nicht irrzugehen, wenn wir kühn behaupten, daß das durchlauchtigste Erz-

haus auch dermalen nicht so viele Feinde hätte, wenn diese nicht durch die Eifersucht wegen des Besitzes des Königreichs Ungarn rege gemacht würden: aber diese werden sich ganz verlieren, sobald das ganze staunende Europa einsieht, daß die Könige von Ungarn nicht allein das Königreich, sondern auch die Gemüther der nach dem Sinne ihrer Gesetze regierten Ungarn besitzen.

Es ist ein Irrthum, daß die im Jahre 1789. verweigerte Naturalienlieferung eine andere Ursache gehabt habe, als den schon durch einige Jahre daurenden Mißwachs, und den Umstand, daß diese Beysteuer widerrechtlich abgeforderet, ja durch Zwangsmittel, die eine freye Nation nicht kennt, erpresset worden sey. — Wir bezweifeln keinen Augenblick, daß eine biedere Nation zur Vertheidigung ihres Staates alles beytragen müsse, ja daß es Wollust für sie sey, die Stütze ihrer Könige genannt zu werden; aber das wissen wir auch, daß eine so edel gesinnte Nation Ansprüche habe zu fordern, daß man ihre

Staatsverfassung verehre, und der Heiligkeit der zwischen ihr und dem Fürsten bestehenden Staatsverträge den gebührenden Gehorsam leiste. — Der Ausfall, den sich der Verfasser der ungrischen Irrthümer in diesem Punkte wider seine eigene Nazion so schändlich erlaubte, muß ihm in den Augen des gesitteten Publikums brandmarken, und den Endzweck seiner gallsüchtigen Schrift aufdecken.

Es ist ein Irrthum, daß Voltaire die traurige Schilderung, die er von Ungarn macht, der fehlerhaften Konstitution des Landes zuschrieb, denn man lese nur jenes, was er dieser Schilderung vorausschicket, und mache sich mit seinen Folgerungen bekannt, so wird man leicht seine Meinung einsehen, und ihn keiner solchen schwarzen Bosheit beschuldigen können, als sich der Verfasser der Hungrischen Irrthümer in jeder Zeile seines ärgerlichen Werkes schuldig macht. — Doch wollen wir dem Author die Anführung eines fremden Schriftstellers erwiedern, und die Worte des unsterblichen Montesquieu darstellen; das

Erz-

Erzhaus suchte immer in Ungarn Gold, welches das Land nicht hatte, und sah die Menschen nicht, die es hat.

Es ist ein Irrthum, daß selbst das Land im Jahre 1527, und 1548 bekannt habe, daß die ursprünglichen Konstitutionen des Reichs fehlerhaft, und mit dem allgemeinen Wohle der Nation unvereinbarlich wären, denn der 21. Artikel des unter Ferdinand I. erflossenen neunten Dekrets, auf den sich unser Held beruft, scheint bloß von jenen Gesetzen zu reden, welche die Verwaltung der Justiz zum Gegenstande haben; diese Vermuthung läßt sich füglich aus dem Umstande behaupten, daß der eben angezogene Artikel in Vorschlag bringt, daß einige Rechtsgelehrte gewählet werden sollen, welche die Rechte zu untersuchen, und wenn sie etwas wider die Billigkeit, und das göttliche Recht fänden, solches zu verbessern hätten. In der That, hätte die Nation ihre Staatsverfassung wollen untersuchen lassen, so würde sie nicht bloß Rechtsgelehrte, die gar keinen Stand im

Lande ausmachen, zu dieser Verbesserung gewählet, sondern selbst Hand angeleget haben; diesen wahren Sinn des oben angeführten Artikels erörtern die in Jahren 1550, und 1563 gefällten Landtagsschlüsse mit mehrern, wohin wir eigentlich den wißbegierigen Leser, um der Weitschweifigkeit dieser Schrift auszuweichen, verweisen müssen.

Es ist ein Irrthum, daß ein König von Ungarn etwas authoritate Regia durchsetzen könne, zu dem ihm die Gesetze keine Befugnisse geben, denn ein König kann nicht glücklich seyn, ausgenommen unter dem Schutze der Gesetze, die ihm eben so heilig seyn müssen, als dem geringsten Bürger des Staates, übertritt er diese, will er der Alleinherrscher seyn; so findet er tausend Hindernisse, selbst diejenigen, an die er einen Theil seiner Gewalt übertragen muß, hemmen ihn in seinen Fortschritten, und er bleibt bey seiner eingebildeten Riesengrösse, nur ein Zwerg, der sich an einem Schilfrohre stützet; huldiget er aber den Gesetzen, und gewinnt dadurch das grän-

zen-

zenlose Vertrauen der Nazion, so ist kein König in Europa mächtiger als er — so viel er Unterthanen zählet, so viel zählt er Vertheidiger seines königlichen Ansehens — es stehe halb Europa wider ihn auf, so werden doch seine getreuen Ungarn die Feinde zertreten, und die grosse Wahrheit erweisen, daß jener König, der nicht nur das Land, sondern auch die Herzen einer freyen Nazion besitzt, der mächtigste Monarch der Welt sey.

Es ist ein Irrthum, daß König Leopold II. der gute, der wohlthätige, der herrliche Fürst, mehr dem Königreiche Ungarn beym dermaligen Landtage eingeräumet habe, als ihn die ursprünglichen Gesetze verbinden; zwar erkennen wir dankbarlich, daß viele Zweifel gehoben, viele Erläuterungen erfolget sind, doch erhielten wir bloß jenes, was unsre Staatsverfassung schon von ihrer Entstehung her mit sich brachte; aber auch dieses Geschenk ist so wichtig für uns, daß unsre Herzen dem wohlthätigen Fürsten mit Hochgefühle entgegen klopfen. — Grosser König! ein unsterbliches Mo-

 nument

nument hast du dir in unsrer Seele errichtet, wir verehren dich zwar als unsern König, und Herrn, lieben dich aber auch als unsern Vater; — Vergieb diese Herzensergiessung, sie ist bloß Gefühl, welche so fremd sie auch sonst Königen zu seyn scheint, so zollet sie doch dir, und zeichnet deine Grösse aus.

Es ist ein Irrthum, daß die Königskrönung in Ungarn bey der bestehenden Erbfolge als überflüssig anzusehen sey; denn, wenn man wirklich über den wichtigen Umstand hinausgehen wollte, daß sich alle ungrische Könige von Stephan I. hatten krönen lassen, so sind doch neuere Landesgesetze da, welche alle aus dem itztregierenden durchlauchtigsten Erzhause herstammenden Könige gewissenhaft verbinden, sich auf die vorgeschriebene Art in Ungarn krönen zu lassen. *) Denn gleichwie die Erbfolge von den geschlossenen Verträgen herstammet, eben so gründet sich in diesen

*) A. 1687. Art. 2do §. 2. A. 1723. Art. 1mo §. 4. A. 1741. Art. 1mo. 2do §. 1. 7.

diesen die Verbündlichkeit der Krönung, welche ohne Erschütterung der erstern nicht ausbleiben kann; weil es, wie die Aufrechthaltung der Gesetze, ein wechselseitiges Versprechen in sich enthält.

Es ist ein Irrthum, daß die Krönung in Ungarn nicht auf ein ausdrückliches, selbst vor der stipulirten Erbfolge festgestelltes Gesetz, sondern bloß auf die durch so viele Jahrhunderte stets fortdaurende Gewohnheit gegründet sey; denn da der schon oben angezogene Vertrag zwischen dem Könige Mathias I. und den ungrischen Ständen einerseits, und dem Kaiser Friderich III. andrerseits zu Neustadt im Oestreiche geschlossen wurde, waren nachstehende Worte dem Vertrage einverleibet worden: gleicher Massen Falls, wie vorhin ist gedacht worden, das erwähnte Königreich Ungarn sollte erlediget werden, muß von den Prälaten, Baronen, Grossen, Edelleuten, Insassen, und Einwohnern dieses Reichs, dafür gesorgt werden, daß wir vorgenannter Fridrich, römischer Kaiser, oder, laut vorausge-

schickter Anzeige, unser Sohn, mit Rath und mächtiger Hülfe desselben Reichs, wie es gebräuchlich ist, sollen, oder soll gekrönet, und bey voller Verwaltung des Reichs als König friedlich anerkannt, und in Wirksamkeit gesetzet werden.*) Es sprechen also für die Krönung in Ungarn nicht allein die Gewohnheiten grauer Jahrhunderte, sondern auch Verträge, und Gesetze, die so ehrwürdig sind, als jene.

Es ist ein Irrthum, daß das Erbrecht schon in sich alle Macht begreife, daß die Krone einem königlichen Erben nichts mehr verschaffen könne; denn einer ganz andern Meinung war der römische König Maximilian, da er im Jahre 1491. mit König Wladislaus in Preßburg nachfolgenden Vergleich eingieng: Ingleichen werden die gegenwärtigen, und künftigen Kronhüter beim Antritte ihres Amtes dem römischen Könige schwören, daß

*) A. Fr. de Koll. auctarium diplomaticum.

daß sie im Falle, wenn der Herr König Vladislaus ohne rechtmässige männliche Erben auf die vorgesagte Art zu hinterlassen stürbe, die Krone niemanden übergeben, sondern zur Krönung des nähmlichen römischen Königs, oder seiner von ihm in gerader Linie abstammenden Nachkommen treulich aufbewahren, daß sie auch gleicher Massen, nebst dem Schloße Wissegrad, dem römischen Könige allein, oder in dem vorgedachten Falle, seinen Erben gehorchen wollen, und dieses mittelst ihrer Patente bekräftigen werden. *) Es haben also schon vorlängst die Beherrscher Ungarns anerkannt, daß die Krone einem königlichen Erben mehr zu bringe, als der despotische Geist des Verfassers der ungrischen Irrthümer vorgiebt.

Es ist ein Irrthum, daß bey einem Erbreiche die Schuldigkeit sich krönen zu lassen, von

*) A. Fr. de Kollar. auctarium diplomaticum.

von selbst wegfalle; denn diese feyerliche Handlung haben sich die Völker darum vorbehalten, damit die Fürsten immer erinnert werden, daß sie die Ehre der ihnen anvertrauten Herrschaft ihren Völkern zu verdanken haben, daß sie also nicht willkührlich, sondern nach dem Sinne der Gesetze und Verträge, die ihnen Ansprüche auf die Krone gaben, regieren müssen; es ist folglich die Krönung eine Art des Dankes, den Könige ihren Völkern für die erst getroffene Wahl abstatten, es ist eine geheime Erinnerung jenes Vertrauens, welches Nationen auf die königliche Familie bey Entsagung des Wahlrechts zu setzen belieben, es ist endlich eine Ermahnung an jene Pflichten, und Treue, die sie ihren Völkern schuldig sind, und diese ist auch die Ursache, daß die ungrische Nation einen so unbeschreiblichen Werth auf diese Handlung setze, und daß sie das sichtbare Zeichen derselben, nähmlich die Krone mit einem so ausgezeichneten Enthusiasmus verehre.

Es ist ein Irrthum, daß die Krönung in Ungarn darum als eine überflüssige Feyerlichkeit anzusehen sey, weil Könige in Spanien, Portugall, Sizilien, Sardinien, Dänemark, Preussen ohne Krönung den natürlichen Thron besteigen; denn die Könige von Ungarn regieren ja nicht in Spanien, Portugall, sondern in Ungarn, und müssen den Gesetzen und Vertägen dieses Landes, nicht aber den Gewohnheiten und Gebräuchen jener Länder huldigen. Beyspiele dieser Art, die zur Behauptung derley irriger Sätze angeführet werden, verrathen einen seichten Kopf ohne alle Kenntniß eines Statsrechts, den man also mehr bedauren, als durch Vernunftgründe widerlegen muß.

Es ist ein Irrthum, daß die Ungarn je ihre Freyheit mit jener Englands vergleichen wollten; denn es bleibt noch immer eine wichtige Frage, welche von beyden Konstitutionen zur Erhaltung des ganzen Zweckmässiger sey. Dieses haben doch beyde gemein, daß ihre Könige keine absoluten Monarchen sind,

daß sie Leib und Leben zur Ehre der Krone wagen, daß sie die Stütze ihrer Könige sind, und sie keine andere Freyheit, aber auch keinen andern Gehorsam, als jenen der Gesetze kennen, die bey gegenseitigem Vertrauen Könige, und Völker glücklich machen. Jedoch können wir hier nicht schweigen, daß die Geldbusse in England emenda pro stultiloquio & stultidicto mit der unser Held den ungrischen Sachwaltern droht, auch manchen Ungar im Auslande treffen würde, wenn man dessen Schriften und Reden auf die Goldwaze legete.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer sich die Freyheit herausnimmt die gewiß edle französische Nation einer betagten Kindheit zu beschuldigen. So sehr wir auch entfernt sind alle ihre Handlungen ganz zu billigen, so gab sie uns doch Beweise, daß sie den Kinderrock ausgezogen, in der nervichten Stärcke der Männer vor dem Angesichte Europens aufgetretten, und sich der despotischen Vormundschaft entzogen habe. — In der That unser Held, der durch-

gehends in seinem Werke nach fürstlicher Gunst schnappet, führet uns in die Versuchung, daß wir Glauben müssen, er habe dazumal der heiligen Bündnisse vergessen, mit denen Frankreich seinem Herrn und Meister angekettet ist, da er sich diesen unrühmlichen Scherz wider diese wackere Nation erlaubte.

Es ist ein Irrthum, daß die Einführung der Krönung in Ungarn nur Politik des römischen Hofes gewesen sey; denn dieses Verdachts macht nicht die Krönung selbst, sondern das ausschliessende Recht der Geistlichkeit, diese Feyerliche Handlung zu verrichten, die römische Kuria verdächtig, Wir wünschen, daß immer der würdigste Bürger des Landes, der alle seine Pflichten erfüllet, der das Zutrauen seiner Zeitgenossen hat, der in der bürgerlichen Moralität über alle übrige hervorraget, dem Könige seinem Herrn die Krone aufsetze, und durch diese den Völkern herrlichste Handlung das sichtbare Oberhaupt des Landes mit der Nation enger verknüpfe.

Es ist ein Irrthum, daß die Krönung in Ungarn darum keine wirksame Gewalt gebe, weil die Privilegien einiger Könige, die gekrönet worden sind, dieser wesentlichen Nothwendigkeit ungeachtet kraftlos sind, denn auf eine ähnliche Art kann man behaupten, daß auch die Erbfolge hierin keine Sicherheit leiste, weil die Privilegien der Königinn Elisabeth, Alberts Gemahlinn, die nach der Aussage unsers Helden nach den Rechten der Erbfolge den Thron bestieg, als ungiltig angesehen werden.

Es ist ein Irrthum, daß jene Huldigung, welche die sieben freyen Männer nordasiatischer Ungarn dem zu ihrem Heerführer gewählten Almus leisteten, nicht durch einen wechselseitigen Eid geschehen sey; denn in der fünften Bedingniß gedachten Eides wurde festgesetzet, daß, wenn jemand, es sey von den Nachkommen des Herzogs Almus, oder der übrigen Häupter der Nation den Eid, und die darinn enthaltenen Verordnungen verletzen möchte, derselbe

dem Bannfluche unterliegen, seiner Rechte, und Würde verlustig werden sollte.*) Ja selbst der nach heidnischer Art abgelegte Eid, da beide in einem Vertrage stehende Parteyen ihr Blut in einem Gefässe vermischten, überzeuget uns klar, daß dieser Eid wechselseitig war, und daß Almus ebenfalls mit seinem Blute die im Eide enthaltenen Bedingnisse beschworen, mithin mehr als, alle Diplome fordern, gethan habe.

Es ist ein Irrthum, daß man nirgends eine Spur finde, daß je ein ungarischer König von Ferdinand I. der Nation einen Eid geschworen habe, denn wir haben bereits in dieser Widerlegungsschrift gezeiget, daß diese Behauptung des Verfassers ein grober historischer Irrthum, und eine Täuschung des Publikums sey; doch finden wir nothwendig jene, welche diese erwiesene Wahrheit noch bezweiflen wollten auf die Zeugnisse glaubwürdiger, meist gleichzeitiger Schrift-

stel-

*) Anonym. Belae. Reg. Notar. Cap. V. VI.

steller zu verweisen, in welchen sie finden werden, daß König Samuel, sonst Aba genannt, König Emerich statt seines minderjährigen Sohns Ladislaus III. König Andreas II. Ladislaus IV. Karl. I. Wladislaus I. Ladislaus V. Mathias I. Wladislaus II. auch statt seines Sohnes Ludwigs II. die Landesfreyheiten durch einen persönlichen Eidschwur bekräftiget haben. *)

Es ist ein Irrthum, daß Ladislaus der Nachgebohrne den verlangten Eid nicht abgeleget habe; denn erstens hat diesen in seiner Minderjährigkeit statt seiner Ulrich Graf von Zilley nach Art anderer ungrischen Könige, die bey ihrer Krönung wegen Beobachtung der Freyheit ihres Volkes geschworen, einen

*) Simon de Kezza. Chron. F. 104. Raynald. Dobner. monum. F. 11. Pray. Ann. Reg. Hung. F. 230. & 243. Philip. Kalimachus lib. I. Fol. 464. Thurocz. Chron. P. IV. Cap. XXIX. Fol. 241.

nen wirklichen Eid abgelegt. *) Zweytens begnügten sich in der Folge als gedachter königlicher Prinz selbst die Regierung antrat, die Stände mit diesem Eide nicht; sondern es wurde im Jahre 1454. festgesetzt: der Herr König wird schwören, daß er sein Königreich Ungarn mit desselben Bewohner, bey allen, und jeden Rechten, Freyheiten, Gesetzen, und bestättigten Gewohnheiten unversehrt erhalten werde, bey welchen seine Vorgänger, nämlich der Kaiser Sigismund, und Albert dasselbe Königreich, und dessen Bewohner beherrschet, und erhalten haben, und daß er die Gränzen des Königreichs Ungarn nicht veräusern, sondern nach Möglichkeit vertheidigen, auch das davon Veräußerte an dasselbe wieder zurückbringen werde. Dieser Verordnung gemäß, sagt der König selbst, haben wir nach der sonstigen Gewohnheit, den könig-

*) Thuroez. Chron. P. IV.

königlichen Eid wirklich geleistet *). Aus diesen erhellet also klar, daß die wirkliche Ablegung des verlangten Eides in dem vaterländischen Kodex zu finden sey.

Es ist ein Irrthum, daß die Nachfolger Ferdinands I. darum die Freyheiten des Landes beschoren haben, weil die ungrischen Stände von jeher immer äuserst bemühet waren, jede günstige Gelegenheit zu benutzen, wodurch die Majestätsrechte beschränket werden konnten, denn erstens haben ja nicht die Stände diesen Eidschwur abgelegt, sondern die Könige, welche alle ausübende Gewalt in ihren Händen hatten, und die mit dieser fürchterlichen Macht ausgerüstet, jede unrühmliche Antastung hätten vernichten können, zweytens ist nicht zu vermuthen, daß bey jeder Königs-Krönung die Umstände für die Beherrscher Ungarns so ungünstig gewesen wären, daß sie bloß von der Gnade der Nation hätten leben, und gegen

ihre

*) Decret. Ladisl. posth. Anno 1454. Art. 1.

ihre Vorrechte handlen müssen, es muß also ein altes Herkommen (antiquissima consvetudo) gewesen seyn, welches die Könige jedes Zeitalters vermochte, sich diesem Vertrage zu unterziehen.

Es ist ein Irrthum, daß Karl. I. darum keinen Eid der Nation geschworen habe, weil der berüchtigte Grossinger seinem Versprechen die Eidesformel gedachten Königes zu liefern, kein Genügen leistete; denn diese ist in der gelehrten Geschichte der fünfkirchner Bischöffe, die der dortige Dommherr Koller mit vieler historischer Richtigkeit entwarf, in ihrem Umfange zu finden; in dieser hat Karl. I. unter andern angelobet, das ihm anvertraute Reich, und die königlichen Rechte nicht zu vermindern, noch zu veräußern, sondern vielmehr zn vermehren, und das bis jetzt mit Unrecht veräußerte, nach der ihm gegebenen Gnade nach dem vorherigen Rechte zurück zu stellen, die Edelleute seines Königreichs Ungarn bei den bestättigten, und alten Rechten zu erhalten, und der Unterdrückung der Ty-

nen zu entreissen, seinem von der Vorsehung Gottes ihm anvertrauten Volke nützlich, und nicht schädlich zu seyn, und niemanden davon ohne vorläufige gerechte gerichtliche Untersuchung zu verdammen, und am Leben zu bestrafen. *) Wir haben mit allem Fleisse bloß das Wesentlichste von dieser herrlichen Urkunde herausgehoben um den wißbegierigen Leser selbst zu dieser schönen Quelle hinzuleiten, die ihn noch weiters belehren wird, daß Karl. der I. ehe zweymal gekrönet worden sey, bis ihn endlich im Jhre 1310. die von dem siebenbürgischen Waiwoden Ladislaus zurückgestellte heil. Stephans- Krone aufgesetzet worden ist.

Es ist ein Irrthum, daß die Ungarn wegen Ertheilung eines Diploms unter Ferdinand I. sich nicht mit Grund auf die alte Gewohnheit juxta antiquam consuetudinem haben berufen können; denn die Geschichtschreiber liefern uns un-

*) In hist. Episcop. Quinqueeccl. Tom. II. F. 297.

unumstößliche Beweise, daß auch die vormaligen ungrischen Könige, die vor Ferdinand I. den Thron bestiegen entweder gleich bey ihrer Krönung, oder nach solcher bey besondern Veranlassungen, die Rechte und Freyheiten der Nation, sowohl durch abgelegte persönliche Eidschwüre, als auch feyerliche Diplome bestättiget haben. — Der in dem Werke des Verfassers der ungrischen Irrthümer öfters vorkommende Schimpf lusimus &c. welcher auf die schwachen Geisteskräfte der Könige eben so stark als auf das verdorbene Herz der Nation zurückfällt, ist also eine elende Erfindung unsers satyrisirenden Helden, der die Geburten seiner verderbten Einbildungskraft einer edlen Nation aufbürden will; denn obschon öfters in dem vaterländischen Kodex bey einigen Gegenständen, welche das Gesetz der Vorzeit ausdrücklich nicht behandlet hat, diese Worte juxta antiquam consuetudinem vorkommen, so kann doch nicht die Schlußfolge gezogen werden, daß die Nation auf Betrug und Bevortheilung ihrer Könige ausgieng, weil wir wissen, daß vieles im Lan-

de üblich war, und durch die Gewohnheit grauer Jahrhunderte in ein Gesetz übergegangen sey, von dem das Gesetz schwieg; welches also bloß von Hand zu Hand, von Mund zu Mund bis zu uns herüber kam.

Es ist ein Irrthum, daß sowohl der Eid, als auch die Diploms-Ausfertigung sich mit der Majestätswürde nicht vertrage; denn verliert wohl etwas ein gerechter, und weiser König, wenn er Zutrauen für seine Person, Folgsamkeit für seine Verordnungen, Liebe für seine Regierung bey seinen Völkern durch dieses unschuldige Mittel bewirkt? würdiget sich wohl ein Fürst herab, wenn er sich durch feyerliche Akte, mit der Nation welche diese Herablassung als eine Versicherung der Treue ansieht, enger verknüpfet? Vergiebt er wohl etwas von seiner Würde, wenn er der Nation, die seine Voraltern der Krone würdig hielt, bey dem allwissenden und allmächtigen Gott schwöret, daß er den Gesetzen des Landes huldigen, mithin die Nation glücklich machen, und das Beste des Staates befördern wolle? haben wohl Fürsten diese

Pflich-

Pflichten immer erfüllet, daß eine derley Vorsichtigkeit überflüssig, oder erniedrigend wäre? — Könige sind die ersten, und vornehmsten Bürger des Staates sie verdienen unsre uneingeschränkte Verehrung, sie bleiben aber auch Menschen, und müssen dem Staate durch Verträge, und feyerliche Akte näher angekettet werden.

Es ist ein Irrthum, daß die ungrische Nation die zwo wichtigen Verpflichtungen ihrer Könige, nähmlich den Eidschwur, und die Diploms-Ausfertigung durch niedrige Kunstgriffe erschlichen habe; denn Nationen, die ihren Konstitutionen alle mögliche Sicherheit geben, die durch diese Bemühung sich selbst glücklich, und ihre Könige mächtig machen, die endlich sich der edlen Denkart ihrer Fürsten zur Beschränkung künftiger Tyrannen bedienen wollen, können einer so unedlen Handlung nicht beschuldiget werden; nur von jenen kann man sagen, daß sie etwas erschleichen, die kein Recht zu fordern haben; Nationen hingegen haben alle mögliche Rechte sich wi-

 der

der Willkührlichkeit und Anmassungen zu schützen, die Gräntzen ihrer selbst gewählten Unterwirfigkeit zu bestimmen, und jenen ihrem Volke unschädlich zu machen, der mit der grösten Gewalt ausgerüstet ist.

Es ist ein Irrthum, daß durch Umstände erpreßte Verpflichtungen an und für sich keine Verbindlichkeit haben; denn die gesunde Moral, die keiner Mißdeutung, keiner Verdrehungen, keines Vorbehalts empfänglich ist, prägt uns die Lehre ein, daß man auch Räubern das Wort halten müsse, und daß es eine gefährliche Sache um das gesellschaftliche Leben wäre, wenn jeder unter künstlich verdrehten Verwänden die auf sich genommenen Verbindlichkeiten abschütteln, Gewalt und Zwang vorschützen, und solcher Gestalt die Leichtgläubigkeit der Menschen mißbrauchen könnte. Wir verehren zwar die tiefe Gelehrsamkeit des berühmten Hugo Grotius, welche er uns in seinem Werke von den Rechten des Kriegs und des Friedens hinterließ, wir können uns aber dennoch nicht enthalten, zu behaupten, daß

er dazumal mehr die Sprache eines Staatsgrüblers, als des rechtschaffenen Mannes führte, da er den Satz wagte, daß der Eidschwur, welcher einem grössern moralischen Gute im Wege steht, ungiltig sey. — Ob es nicht erspießlich wäre, derley Verbindlichkeiten durch jene, zu deren Gunst sie erflossen sind, aufzuheben, ist eine andere Frage, aber für jenen, der solche Verpflichtungen auf sich nahm, bleiben sie unter allmöglichen Umständen ein unverletzbares Gesetz, welches sich in der Natur des gesellschaftlichen Lebens gründet.

Es ist ein Irrthum, daß die Palatins Würde in Ungarn darum minder zu bedeuten habe, weil vor Ladislaus dem Heiligen in dem vaterländischen Gesetzbuche auch nicht ein Wort von einem Palatin vorkomme; denn erstens kann sich ja diese Würde nicht von Ewigkeit her schreiben, und es ist immer genug, daß diese ansehnliche Dignität nach eigener Aussage unsers Verfassers bereits im Jahre 1092, in welchem der König Ladislaus regierte, wirklich bestand, zweytens wissen

wir, daß in den Zeiten der grauen Vorwelt die menschliche Behutsamkeit noch sehr schlummerte, und man sich die Mühe nicht gab, Gesetze zu verfassen, und zu sammlen, sondern für hinlänglich hielt, die mündlich entworfenen Gesetze, die landesüblichen Gewohnheiten, und Gebräuche der Nachkommenschaft von Hand zu Hand zu übergeben; sobald aber die Menschen klüger wurden, und nach einigen erlittenen Übervortheilungen wahr nahmen, daß sie Sicherheit suchen müßten, so verklausulirten sie ihre Verordnungen, aus den bisherigen Gebräuchen erwuchsen Gesetze, und diese gaben dem vaterländischen Kodex das Daseyn. Daß diesen Gang die Gesetzgebung aller Staaten nahm, überzeuget uns die Geschichte der Nationen, die uns von ihrer vormaligen Kindheit Sittengemälde darstellet.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer aus einem alten Katalog, mithin aus einer verworfenen Skarteke darthun will, daß die Palatine in Ungarn bis in die Zeiten Königs Geysa des

zwey.

zweyten Comites Palatii Regalis, oder, wie es unser Held verdeutschen will, königliche Burggrafen genannt worden sind, daß also ihr Ansehen, und Wirkungskreis sehr gering gewesen seyn müsse; denn mit derlei Proben und Hirngespinsten sollte man nicht dem gelehrten Publikum unter die Augen treten, welches Recht hat zu prüfen, und die mit theurem Gelde erkaufte Waare zu beurtheilen. — Doch es kann hier nicht die Rede seyn von der Etymologie des Wortes — für uns ist es genug zu wissen, daß die Wirkung des Palatins auch schon in jenen Zeiten wichtig gewesen seyn müsse, weil er nach eigenem Geständnisse unsers Helden immer an der Seite des Königes seyn mußte, um in allen Fällen, und besonders bei einer Krankheit oder dem Tode des Königs sich des Staatsruders zu versichern; gewiß würde der heilige Stephan der erste ungrische König seine Schwester Sarola dem Palatin Aba nicht zur Ehe gegeben haben, wenn die Palatins Würde unter die übrige Hofdienerschaft gezählet worden wäre.

Es ist ein Irrthum, daß allererst König Andreas der zweyte in seinem Dekret vom Jahre 1222. dem Palatin den obersten Richterstuhl im ganzen Königreiche eingeräumt habe, denn selbst die Stelle aus dem Dekret des Königs Ladislaus, die unser Held vorzüglich anzieht, überführet uns, daß schon dazumal der Wirkungskreis des Palatins sich auf die höchste Gerichtsbarkeit erstreckte, weil ihm das königliche Insigel anvertrauet war, weil er dieses über jedermann gebrauchen, das heißt, jedermann vor Gericht vorladen, und jeden zu richten befugt war.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer die Ungiltigkeit der Landesgesetze, mithin auch der dem Palatin eingeräumten Gewalt theils von der Unerfahrenheit der Regenten in der ungrischen Reichskonstitution, theils von der sträflichen Sorglosigkeit derselben über die Majestätsrechte zu wachen, theils von ihrem minder ausgebildeten Verstande durchaus herleiten will; das sind keine Beweise, sondern Verleumdungen, die man auf

die

die heilige Urne so vieler ruhmwürdigen Könige in einer gallsichtigen Stunde spucket, und die jeden rechtschaffenen Staatsbürger wider den vermessenen Erdichter derley unerwiesener Sätze aufbringen, weil es immer Kühnheit bleibt den Ruhm derjenigen verfinstern zu wollen, die durch zärtliche Behandlung der Völker Väter der Nationen waren, und durch diesen herrlichen Nachruhm noch unter der spätesten Nachkommenschaft leben.

Es ist ein Irrthum, daß der Reichspalatin vor dem Jahre 1439. ohne Zurathziehung und Einwilligung der Prälaten, Freyherrn, und Edelleute des Landes bloß vom Könige benannt worden sey; denn obwohl vor dem Könige Albert keine Erwähnung einer von den Ständen geschehenen Palatinswahl in dem Gesetzbuche vorkömmt, so haben wir doch schon oben durch Gründe bewiesen, daß bey unsern Voreltern Gesetze lang ehe bestanden hatten, als sie dem vaterländischen Kodex qua consuetudines Regni einverleibet worden sind. In der That Konig Albert wäre ein ausser-

ordentlicher Schwachkopf gewesen, wenn er bey Bestättigung des über die Palatinswahl entworfenen Gesetzes nicht hätte untersuchen können, ob der vorige Palatin durch die Stände gewählt worden sey, mithin ob das alte Herkommen des Reichs, welches die Stände vorschützten, wirklich gegründet sey: er brauchte aber diesfalls keiner nähern Untersuchung, weil ihm schon der Umstand, daß die Stände bey der unbestimmten Erbfolge eine Art von Königswahl ausübten, auf den Gedanken bringen konnte, daß die Stände des Reichs ein ähnliches Wahlrecht bey der zweyten Person des Landes gehabt haben müssen.

Es ist ein Irrthum, daß die Landesgesetze dem Palatin das Richteramt über die Könige eingeräumet haben, vielmehr, wenn man die Gesetze nur mit dem gemeinen Volksverstande prüfet, so wird man vollkommen überzeugt, daß sie den Palatin bloß zum Mittler zwischen dem Könige, und der Nation machen, das heißt, daß sie dem Palatin die Obliegenheit aufbürden, dem Fürsten mit einer un-

geheuchelten Aufrichtigkeit anzuzeigen, wenn er etwas Gesetzwidriges unternähme, oder die Gränzen der ausübenden Gewalt überschritte. — Dieses ist der einzige Fall, wo eine Vermittlung des Palatins Platz greifen könnte, weil Könige mit den ihrer Führung anvertrauten Nationen, und diese wieder mit ihren Fürsten durch die engesten Bande der wechselseitigen Glückseligkeit so verknüpfet sind, daß sie eben so wenig eines Mittlers bedürfen, als die Väter wider ihre Kinder, oder diese wider jene, wenn sie anderst keine unnatürlichen Väter oder Kinder sind.

Es ist ein Irrthum, daß die den ungrischen Ständen durch die Gesetze zustehende freye Palatinswahl die königliche Würde untergrabe, und zum Zunder des Aufruhrs diene; denn wir wissen ja, daß der König das gesetzmäßige Recht habe, zu dieser hohen Würde vier vorzuschlagen, aus welchen die Stände einen wählen müssen; wer verhindert denn die Könige sich aus der Mitte der Nation die vier tüchtigsten, am meisten geprüften, und

ihrem Durchlauchtigsten Hause recht innig zugethanen Männer in Vorschlag zu bringen? die Stände wählen aus diesen, wen sie wollen, so muß doch ihre Wahl auf den Mann fallen, der nach dem Herzen des Fürsten gesinnet ist; welche Gefahr also kann wohl der königlichen Würde bey einer so beschränkten Palatinswahl bevorstehen? wie kann sie zum Zunder dienen, um das ganze Reich jeden Augenblick in helle Flammen zu bringen? Vielmehr haben wir Ursache zu vermuthen, daß der vom Könige zum Vortheile des neuen Palatins gemachte Vorschlag, und die von den Ständen getroffene Wahl ihn seiner zweyfachen Pflicht erinneren werden.

Es ist ein Irrthum, daß der Namen, und das Andenken eines Palatins eben jetzo vertilget werden soll, da zu dieser ersten Stelle des Reichs die edle Aufwallung der ungrischen Nation einen Prinzen gerufen hat, der die Pflichten des Sohnes gegen seinen königlichen Vater mit der Liebe gegen das sich in seine Arme mit Zuversicht werfende Land weislich

zu

zu vereinigen weiß, der zwar ein Jüngling noch zu seyn scheint, aber einen Mann in sich finden läßt, der als Prinz verehret, aber als Freund geliebt wird, der zwar unsers Königs Sohn ist, aber alle Pflichten des besten Bürgers erfüllt. — Hier heißt mich die ehrfurchtsvolle Bescheidenheit schweigen, aber die Vernunft gebietet mir zu sagen, daß es immer Unklugheit sey, die schon durch acht hundert Jahre bestehende Konstitution eines Landes anzutasten, noch mehr aber sie in jenem Zeitpunkte mit Gehäßigkeit anzugreifen, da sie eben die gewünschte Gelegenheit darbeut, das königliche Haus mit der Nation durch die unzertrennlichen Bande eines wechselseitigen Vertrauens zu verknüpfen.

Es ist ein Irrthum, daß dem Könige die Befugniß seinen Statthalter sich selbst zu wählen dadurch benommen wurde, indem der Palatin in Abwesenheit des Königs dessen Statthalter schon von Amtswegen sey; denn wir haben schon oben angemerket, daß der König den Palatin selbst vorschlage, daß es

also immer von ihm abhange einen solchen Mann in Vorschlag zu bringen den er der, mit dem Amte des Palatins verknüpften Statthalterschaft würdig hält. Ferners fällt die Unschädlichkeit dieser Statthalterschaft noch mehr in die Augen, da in dem 10ten Artikel vom Jahre 1485 gesagt wird, daß dem Palatin in diesem Falle der Statthalterschaft, noch einige Männer zugesellet werden, cum aliquibus penes ipsum deputandis, da nun dieses Gesetz nicht ausdrücket, wer dem Statthalter die noch übrigen Individuen zugeselle, so scheinen sie von der Benennung des Königs abzuhangen, mithin ist der ganze Verdacht unsers Helden ungegründet.

Es ist ein Irrthum, wie wir es schon oft sagten, daß sich die ungrischen Stände immer des Vorwands eines alten Herkommens, juxta antiquam consuetudinem dazumals bedienet haben, wenn sie ihren Freyheiten weitere Gränzen setzen wollten; denn ähnliche Ausdrücke gebrauchen sie auch dann, wenn sie die königliche Macht und Gewalt verherrlichen.—

So

So finden wir in dem 10ten Artikel vom Jahre 1485, daß alle jene Gegenstände, die gerade zu der königlichen Würde, zufolge alter Verordnung stäts gehörten, von der Statthalterschaft des Palatins ausgenommen seyn sollen: demptis illis, quæ directe ad Regiam Dignitatem, ex antiqua ordinatione, pertinuerunt semper.

Es ist ein Irrthum, daß man im 9ten Artikel vom Jahre 1741. unter der unvergeßlichen Königinn Maria Theresie nicht sagen konnte, die Statthalterschaft sey mit der Palatins-Würde durch Gesetze vereiniget; denn sobald es schon erwiesen ist, daß in dem 10ten Artikel vom Jahre 1485. anerkannt worden sey, daß der Palatin in Abwesenheit des Königs dessen Statthalter von Amtswegen sey, so war ja die Schlußfolge richtig daß die Statthalterschaft mit der Palatinswürde durch Gesetze vereiniget sey.

Es ist ein Irrthum, daß die ungrischen Könige aus der Ursache ihre Statthalter selbst be-

benennen können, weil die Könige Ferdinand der erste, Maximilian, der zweyte Kaiser unter diesem Namen, und Rudolph ebenfalls der zweyte Kaiser dieses Namens ihre Statthalter, welche unser Held mit einer kronologischen Unrichtigkeit anführet, ohne Zuziehung der Stände ernannt haben; denn erstens wissen wir aus der Geschichte, daß diese keine eigentlichen Statthalter, nach dem engesten Verstande des Wortes, sondern bey der unbesetzten Palatinsstelle nur Palatinal-Statthalter waren; zweytens hat eben dieser Umstand, daß durch so lange Zeit kein Palatin gewählet wurde, die Stände dahin vermocht, daß sie in dem 3ten Artikel vom Jahre 1608. verordneten, daß die Palatinswürde nie über ein Jahr erlediget bleibe, *) mithin ist obgedachte Anmassung durch positive Gesetze abgeschaft worden.

Es

*) Si (Palatinus) opinione celerius, prout sunt res humanæ, fatis concederet, modum in eligendo altero in locum ipsius idoneo, talem sua Regia Majestas observare dignetur,

ut

Es ist ein Irrthum, daß erst im Jahre 1609 König Mathias der zweyte unter dem Vorwande des alten Herkommens, und aus Erkenntlichkeit gegen den Stephan Illeshazy hingerissen, dem Palatin die Verleihung der Krongüter, jedoch mit Beschränkung auf 32. Unterthanen zugesagt habe, denn wir finden in dem die Statthalterschaft im Jahre 1563 verleihenden Dekrete Ferdinands des ersten, daß er in der fünften Bedingniß der eingeräumten Gewalt dem Paulus de Varda Erzbischoffe von Gran die Macht ertheilet habe, von jenen Gütern, die der königlichen Verleihung unterliegen, 32 Unterthanen, oder, was eben so viel sagen will, zwey und dreyßig Ansässigkeiten, allen wohl verdienten Personen zu verleihen. Quod habeat jus conferendi omnibus personis dignis bona ad triginta duos colonos se extendentia, quæ ad collationem nostram legitime spectarent. Nicht also im Jahre

---

ut intra anni revolutionem pro electione novi Palatini peculiarem generalem *in* Regno Diætam indicat, & promulget.

Jahre 1609, wie es unser Verfasser haben will, sondern schon im Jahre 1563. war diese Macht den Palatinen eigen.

Es ist ein Irrthum, daß es nur von der Willkühr des Königes abhange, ob er einen Palatin haben wolle, oder nicht; denn so wie die Erbfolge, und die den Königen eingeräumte höchste Gewalt sich auf den Gesetzen des Landes stützet, und keiner Erschütterung, oder Beschränkung unterliegt, eben so ist die Freyheit der Nation, mithin auch die Palatinswürde, und die derselben anklebende Aktivität ein Werk der Gesetze, welche beyden Theilen heilig seyn müssen; überhaupt ist es ein gewaltiger Irrthum, wenn Fürsten und Nationen glauben außer der Gränzlinie jener Gesetze, welche die Macht des einen, und die Unterwirfigkeit der andern bestimmen, glücklich seyn zu können; weil beyde durch ihre Privatabsichten irre geführet werden.

Es ist ein Irrthum, daß die letzte Palatinswahl, in welcher die Namen der Kandidaten gar nicht entsiegelt wurden, dadurch bedenklich geworden sey, weil die ungrischen Stände dahin zielen, den König von allem Einflusse in die Palatinswahl gänzlich auszuschliessen. — In der That, man muß eine schwarze Seele haben, um diese schönste Handlung der Nation, die ihrem Herzen Ehre bringt, in einem so falschen Lichte zu betrachten; was hätten also die Stände, welche das, leider, eingeschlichene Mißtrauen zwischen ihrem Fürsten und der Nation auf ewige Zeiten vertilgen wollten, thun sollen? hätten vielleicht die Namen der Kandidaten entsiegelt, und dann erst der königliche Prinz gewählet werden sollen? wäre dieses nicht eine unverantwortliche Herabsetzung des königlichen Sohnes gewesen, wenn man nach der Entsieglung des die Kandidaten enthaltenden Billets zur Wahl des Prinzen geschritten wäre, und den Zweifel hinterlassen hätte, ob er nicht darum gewählet worden sey, weil man mit den in Vorschlag gebrachten Landeskindern unzufrieden war?

hätte

hätte wohl die Nation diesen königlichen Prinzen, den nicht die Geburt allein, sondern auch seine treffliche Seele, herablassende Güte, und schon in jungen Jahren glücklich ausgebildeten Talente über alle Vergleichung erheben, mit den Bürgern des Landes in eine Laufbahne setzen sollen? — Pfui Herr Author, Gift sind ihre Worte, ich schäme mich, daß sie ein Ungar sind, und daß sie diese schöne Handlung ihrer Nation nicht innigst fühlen.

Es ist kein Irrthum, daß diese in der Person des königlichen Prinzen getroffene Wahl gesetzwidrig sey; denn soll es wohl wider das Gesetz seyn, wenn die Nation ungeheuchelte Proben ihres dem königlichen Hause in der feyerlichsten Stunde der Wiederversöhnung geschenkten Zutrauens ablegt? Soll es wohl wider das Gesetz seyn, wenn ein gutes Volk als einen Haupttheil ihrer Glückseligkeit ansieht, den Sohn ihres Königs, und Herrn in ihrer Mitte, und zum Zeugen ihrer unveränderlichen Verehrung zu haben? Soll es wohl wider das Gesetz seyn, wenn die freye

Herzensaufwallung der Nation dieses theure Pfand der königlichen Achtung von ihrem Fürsten fordert? — Wir sehen und geniessen schon die reifenden Früchte dieses unsers Wunsches; dankbarlich erkennen wir die mächtige Verwendung dieses Prinzen, die er mit jener des durchlauchtigsten Kronprinzen vereinigte; ewig werden unsre Herzen diesen beyden königlichen Sprößlingen mächtig entgegen klopfen, sie haben sich in unsren Seelen ein unsterbliches Denkmahl der unauslöschbaren Dankbarkeit errichtet, welches der langen Ewigkeit trotzet: denn sie haben durch ihre Vermittlung unsern Landeskonstitutionen grössere Sicherheit verschaft, sie haben unsre Gesetze zu ihrer ursprünglichen Würde erhoben, sie haben uns Proben gegeben, daß sie Freunde der gesetzmässigen Freyheit seyn, sie haben endlith von dem Ohre unsers Fürsten, Königs, Herrn, und Landesvaters die Feinde, und Verräther unsers Vaterlandes entfernet. — Ich mache hier eine Pause für den Verfasser der ungrischen Irrthümer.

Es ist ein Irrthum, daß der Palatin keine andere Gewalt haben könne, als jene, die ihm der König jedesmal zu verleihen für gut befindet; denn die vaterländischen Gesetze haben dieselbe schon vorlängst bestimmet, die Ausübung vieler Jahrhunderte hat sie geheiliget, und der Wunsch der Nation legt sie den Fürsten recht nahe an die Seele; weil es gefährlich selbst für die Rechte der Monarchen wäre, die Freyheiten ihrer Völker zu erschüttern, sie wider den Sinn der Gesetze zu beschränken, und die Völker zur Wiedervergeltung zu reizen.

Es ist ein Irrthum, daß der 16. Artikel vom Jahre 1536. den Reichs-Palatin dem königlichen Statthalter untergeordnet habe, denn es ist aus der Geschichte erweislich, daß vom Jahre 1535, das ist vom Tode des Palatins Stephan Bathor bis zum Jahre 1553, in welchem Jahre der Emrich Ujlaki vormaliger Bischoff von Raab, nachheriger Bischoff von Erlau der Palatinal Statthalterschaft entsetzet wurde, kein Palatin war; mithin, daß der

Ver-

Verfasser der ungrischen Irrthümer den erst eingeführten Artikel unschicklich verdrehe, weil er sich zu seiner Behauptung keines Wegs schicket.

Es ist ein Irrthum, daß der Ursprung des dem ungrischen Primas eigenen Nobilitirungsrechts so gar unbekannt sey; denn wir wissen ja, daß das Feudalsystem die Befugniß nach sich zog, kleinere Vasallen zu begünstigen, und einen Theil der Vorrechte an sie abzutreten; wir wissen ferners, daß Fürsten in jenen kriegerischen Zeiten derley Nobilitirungen nicht ungern sahen, um bey der ausbrechenden Insurrektions Nothwendigkeit, die Zahl der Insurgenten, mithin der Vertheidiger des Staates zu vermehren, wir wissen endlich, daß in den königlichen Verleihungs Dekreten des Erzbischoffs von Gran, des Bischoffs von Raab, und des Bischoffs von Agram die Verpflichtung derley zur Belehnung geeignete Vorwerke zu vergeben, ausdrücklich eingeschaltet sey. Es muß sich also dieses alte Vorrecht mehr von dem eigenen Willen der Fürsten, als von dem Wunsche der Nation herschreiben. Es

Es ist ein Irrthum, daß es eine so leichte Sache wäre, dem Klerus den Uiberfluß der geistlichen Güter abzunehmen, man würde in ein schreckliches Wespennest stechen, welches tausend feile Vertheidiger schützen würden. Wohl aber wäre es zu wünschen, daß dieser wegen seiner Einkünfte so fürchterliche Stand nach alter Sitte die sämmtlichen Einkünfte sowohl von Zehnten, als unbeweglichen Gütern in vier gleiche Theile abzuscheiden gezwungen werde, wovon ein Theil dem präbendirten Güterbesitzer, der andere Theil der jungen Geistlichkeit des Kirchsprengels, der dritte Theil den Armen zugehörte, der vierte Theil hingegen zu Kirchengebäuden verwendet, und über diese vierfache zweckmässig angeordnete Verwendung jährlich dem Staate die genaueste Rechnung abgeleget werden müßte. *)

Es ist ein Irrthum, daß die Vermehrung des Adels gefährlich für daß Land, oder für die Majestätsrechte seyn könnte; denn die Ge-

*) Can. 30. C. 12. qu. 11.

Geschichte aller Zeiten lehret uns, daß der Adel stäts die Stütze des Thrones war, daß er von einer edlen Ruhmbegierde hingerissen, Leib und Leben für seine Fürsten wagte, daß er endlich durch den Glanz seines Ansehens den Pöbel in Zucht und Ordnung erhielt; der ungrische Adel ist immer unschädlich, wenn er sich unter dem Schutze der Gesetze sicher weiß, wenn man ihn mit einem Vertrauen beehret, und wenn er sich schmeichlen darf, die Gnade und Liebe seines Königs zu besitzen, ohne daß ihn derselben die Neider seines Glückes, das ist, die Feinde der vaterländischen Konstitution berauben können.

Es ist ein Irrthum, daß die Unruhen, und Fakzionen, welche uns zurückgelegte Jahrhunderte aufweisen, immer durch die Nation selbst und vorzüglich durch den Adel angezettelt worden seyn; denn die Geschichte liefert uns Thatsachen, daß diese Spaltungen, die so oft das Land verheerten, von den Kompetenten um die ungrische Krone, gemacht worden sind; ein jeder Kronwerber streute den

Sa-

Samen der Uneinigkeit aus, warb sich Parteygänger, machte Fakzionen, zog einen Theil der Nation mit Verheißungen an sich, gebrauchte sich derselben wider seine Gegner, und wusch sich am Ende im Bürgerblute. — Bekanntermassen ist es in dem allgemeinen Staats-Rechte noch bis auf diese Stunde eine unentschiedene Frage, ob die Wahlstaaten, oder die Erbstaaten den Vorzug verdienen, weil beide ihr Gutes, oder ihr Böses mit sich führen können; indessen bleibet es doch sicher, daß die Wahlstaaten fast durchaus ein schreckliches Theater von innern Unruhen, Privatfaktionen, Bürgerspaltungen, blutigen Kriegen, und Verheerungen bey allen Nationen eröffnet haben.

Es ist ein Irrthum, daß im Königreich Ungarn angezettelte Fakzionen je einen schrecklichen Erfolg, oder gar eine allgemeine Empörung nach sich ziehen können; denn in einem Lande, wo die Verschiedenheit der Stände uns einen so auffallenden Kontrast liefert, wo eben diese Stände auf eine sehr verschiedene

Art

Art durch die Gesetzgebung begünstiget sind, wo jeder Stand diese seine Privatvortheile, als ein unbetastbares Heiligthum ansieht, da können höchstens einige Mißvergnügte, die man Rebellen nennet, ein bischen aufbrausen, ohne jedoch die ganze Nation mit ihrem wilden Feuer anzustecken; überflüssig ist also die Furcht des Verfassers der ungrischen Irrthümer, daß die Vermehrung des Adels die Parthengänger der etwa entstehen mögenden Fakzionen vermehren würde.

Es ist ein Irrthum, daß in Ungarn die Parthengänger einiger Privatspaltungen je einen Anhang finden können; denn die Verschiedenheit der Religionen ist eine beständige Kontroll von jenen Unternehmungen, welche die Rechte der einen, oder der andern schwächen, oder kränken, oder auch nur einer Gefahr aussetzen könnten; wir haben es ja leider erfahren, daß dieser gedoppelte Unterschied die Gemüther der Bürger in den billigsten Dingen entzweyet habe, wie sollten sie sich also bey Gesinnungen verbrüdern, die eine bevor-

stehende Gefahr drohen, die ihre bürgerliche Existenz auf das Spiel setzen, und die ihre Rechte schwankend machen könnten? — Ich getraue mir also kühn zu behaupten, daß jedes andere Land mehr zu einer Revolution geeignet sey, als Ungarn; denn ihre Konstitution, die freylich vielen Staatsgrüblern fehlerhaft zu seyn scheint, leistet die größte Bürgschaft, daß jede Faktion in ihrer ersten Geburt würde erstickt werden.

Es ist ein Irrthum, daß ein Volk, dem man bey allen ihm aufgebürdeten Fehlern die Herzensgüte nicht absprechen kann, je auf eine Empörung denke, wenn es von seinem Könige geliebt wird, wenn es Proben seiner Achtung erhält, wenn es seine Vaters Sorgfalt in allem sieht, wenn es endlich aus dessen Handlungen erfährt, daß er zwar der Herr seiner Staaten, aber auch der erste Diener der Landesgesetze sey. — Hier muß ich meinem von innigster Empfindung geschwellten Herzen, das die Kunstgriffe kriechender Schmeichler, wovon meine Schriften zeugen, nicht kennet,

Luft lassen: — Grosser König, — Vater deines Landes — — unsterblicher Leopold, den Dank, der durch dich beglückten Söhne stammlen wir dir zu, — verbannt ist das Mißtrauen, — Liebe trat an seine Stelle — du bist der Regent der Herzen deiner Unterthanen, — die nur für dich glühen. Was kannst du Vater deines Volkes von einer guten Nation fürchten, die in dir lebt, die in deinem würdigen Kronprinzen, welcher deine erhabene Seele mit dem tief durchdringenden Blicke seines grossen Oheims glücklich vereiniget, alle ihre Hofnungen schon jetzt gekrönt sieht? — Nun vollende grosser König dein herrliches Werk, und entferne von deinem Vatersitze eine Gattung von Menschen, die in dem Eingeweide ihrer Brüder wühlen, die ihr eigenes Vaterland nicht verschonen, und die eben darum ungetreue Unterthanen deines Zepters sind; sie mißbrauchen der Güte, sie flössen deinem Vaterherzen Mißtrauen ein, und erregen dieses bey einer wackeren Nation, die von ihren eigenen Söhnen immer mehr, als von Fremden litt.

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungerischen Irrthümer die Meinung hegt, daß der seinem Werke beigelegte Stammbaum des uralten Königl. Geschlechtes in Ungarn ganz ächt sey, denn um zu erweisen, daß immer eine Erbfolge in Ungarn war, gebraucht sich der Verfasser eines Mittels, welches gerade wider die Erbfolge zeuget, wenn nicht wichtigere Gründe da wären: Probe dessen stammt zufolge seiner Meinung Elisabeth Gemahlinn Königs Alberts von Sigismund, und Maria I. Königinn von Ungarn ab, da doch aus der Geschichte erweislich ist, daß König Sigismund mit Maria I. Tochter Ludwigs I. keine Kinder hatte, wohl aber aus der Ehe mit Barbara Gräfinn v. Cily Elisabethen erzeugte; da also der Verfasser den König Sigismund mit dem Stamme der Ungar. Könige in seiner entworfenen Genealogie nicht verbindet, und Sigismunds Tochter Elisabeth nicht von Maria I. Königinn von Ungarn, sondern von Barbara Gräfinn von Cily erzeuget worden ist, so wäre die Erbfolge schon mit dem Könige Sigismund unterbrochen

wor-

worden. Aus diesem ist sichtbar, daß dem Verfasser die anderseitige Abkunft Sigmunds von dem uralten Geschlechte der ungrischen Könige unbekannt gewesen sey; sonst hätte er wohl vermieden, eine erwiesene Unwahrheit hinter einer vermäntelten Wahrscheinlichkeit dem Publikum aufzudringen, welches aus seiner mitgetheilten Genealogie nichts anders schliessen konnte, als daß Elisabeth eine Tochter Mariens I. gewesen sey, weil aber dem Verfasser nur daran gelegen war, die Erbfolge zu zeigen, so war es ihm eines, hierin der Wahrheit zu folgen, oder mit einer Verfälschung aufzutreten. Einer ganz andern Meinung ist von jeher die Nazion gewesen; denn obwohl sie weit entfernet ist zuzulassen, daß dieses Land von ihrem Ursprunge her ein Erbreich gewesen sey, so rechnet sie sichs doch zur Ehre, daß sie beinahe durch siebenhundert Jahre zwey einzige Fälle, jenen nämlich des Uladislaus I. und Mathias I. Corvinus ausgenommen, immer bey der uralten Familie ihrer Könige mit ihrer Wahl blieb, bis sie endlich im Jahre 1687. von diesem Wahlrech-

te abgetretten, und die stufenweise Thronfolge dieser Familie zugestanden hat. Um aber dem Verfasser der ungrischen Irrthümer auch hierin einen groben Irrthum zu benehmen, und ihn von den verfehlten Chronologischen Fußsteigen zurückzuführen, fand ich nothwendig den Stammbaum des uralten königlichen Geschlechtes in Ungarn hier am Rande dieses Werkes beizufügen: ich getraue mirs zu sagen, daß solcher mit gänzlicher historischer Richtigkeit verfasset worden sey, und sowohl mit innländischen, als fremden Urkunden bestättiget werden könne. Aus dieser Genealogie wird also zu ersehen seyn, daß König Sigismund nicht allein von Bela III. durch Andreas II. in Linea recta, sondern auch von Constantia, Andreas II. Schwester durch Ottochar I., und II. in Linea collaterali herstamme. Um aber sich in dem hier beigerückten Stammbaume ganz ersehen, und überzeugen zu können, daß die Erbfolge in Ungarn stets unbestimmt war, und daß öfters die Söhne der Könige, öfters auch die Brüder derselben gewählet worden sind; bitte ich vor Besichtigung der genealo-

gischen

gischen Tabelle folgende Anmerkungen zu lesen.

a) Nach dem Tode des Heiligen Stephan ersten Königs, und seines früher verstorbenen Sohnes Emerich, ist der männliche Stamm des Herzogs Geysa ganz erloschen, mithin wenn die Erbfolge ihre richtige Bestimmung gehabt hätte, so wäre die noch dazumal übrig gebliebene Linie des Herzogs Michaels, als eines Bruders des Geysa zur Regierung gekommen, allein wie man aus diesem Stammbaume ersieht, bestieg nach dem Tode des Heiligen Stephans Herzog Peter den Thron, der ein Sohn von der Schwester des Heiligen Stephans war, und Ihm folgte Abba ein Schwager des Heiligen Stephans, mithin ein Fremder, der bey einer bestimmten Erbfolge dem noch vorhandenen Stamme des Herzogs Michaels die größte Ungerechtigkeit zugefüget hätte.

b) Nach dem Tode Königs Andreas I. hat man in der Wahl seinen Sohn Salomon über-

übergangen, und wählte zum Könige Bela I., einen Bruder des verstorbenen Andreas I., aber hingegen nach dem Tode Bela I., schloß man seinen Sohn Geysa aus, und wählte Salomon den Sohn Königs Andreas I.; eben so hat man nach dem Tode Geysa I., seine zwey Söhne Koloman, und Almus von der Regierung ausgeschlossen, und wählte den heiligen Ladislaus Bruder des Königs Geysa I.

c) Ich übergehe mit Stillschweigen, daß nach dem Tode Königs Geysa II. nicht seine zwey Söhne Stephan III., und Bela III., sondern Ladislaus II., und nach diesem Stephan IV., beede Brüder Geysa II. die Krone erhielten, obwohl Stephan III. sich in die Regierung beeder lezten einmengte.

d) Da der männliche Arpadische Stamm mit Andreas III. erloschen ist, sind nicht die Erben der näheren Linie, nämlich Marie Tochter Stephans V., die an Karl den hinkenden König beeder Sizilien verheurathet war, zur Krone gelangt, sondern es ist Wenzel König

von

von Böhmen, der ein Ur-Enkel von Anna Schwester Stephans V. war, auf den Thron erhoben worden; gleichermassen da dieser letztere die Regierung niederlegte, ist Otto Herzog von Bayern als Ur-Enkel Elisabeths Schwester Stephans V. König geworden.

e) Nachdem endlich die Nachkömmlinge gedachter Maria, und Karls des Hinkenden die Regierung erhielten, ist nach dem Tode Ludwigs I. nicht Karl der Kleine, welcher der männliche Nachkömmling Karls des Hinkenden war, sondern Maria I. Ludwigs I. Tochter zum Könige gewählet worden; da aber Karl der Kleine ihr das Königreich aus der Hand gespielet hatte, diese aber ihn umbringen ließ, auch die Königinn Maria I, ohne Erben starb, ist nicht Ladislaus König von Neapel der Sohn Karls II. des Kleinen, und der männliche Abkömmling Karls des Hinkenden, sondern Sigismund Gemahl Mariens I. und Nachkömmling Annens der Schwester Stephans V. König geworden.

f) Da Maria I. Tochter Ludwigs I. sich mit dem Kaiser Sigismund verehlichte, war sie Königinn, da aber Elisabeth die Tochter

Sigmunds sich mit Albert von Oestreich vermählte, so wurde er zum Könige gewählt, und führte das Staatsruder.

g) Nach dem Tode Ladislaus V. des Nachgebornen ist nicht dessen Schwester Elisabeth, auch nicht dessen Gemahl Kasimir IV. König von Pohlen, sondern Kasimirs Bruder Wladislaus I. mithin ein Fremder zur Krone, und zum Throne gelanget, nach welchem Mathias Korwinus regierte.

h) Der Tod Ludwigs II. hat zwischen Johann Zapolya, und Ferdinand I. deren jeder eine Enkelinn Kasimirs IV. zur Gemahlinn hatte, eine auserordentliche Eifersucht erreget, welche um so gefährlicher war, da Johann Zapolya noch vor Ferdinand I. zum Könige erwählet worden ist, doch wurden diese Mißverständnisse dadurch beigelegt, daß jeder von den Kronwerbern sowohl den Königstitel behalten, als auch das Reich verwalten sollte.

i) Aus den hier angezogenen einzelnen Fällen läßt sich sehr leicht schliessen, daß die Erbfolge in Ungarn stets unbestimmt war, und daß immer eine Art von Wahl Platz greifen mußte; allein sobald die ungrische Nazion

zion einsah, daß sie ohne den mächtigen Schutz des Hauses Oesterreichs nicht bestehen könne; so hat sie sehr weislich im Jahre 1687. dieses Wahlrechtes sich begeben, und in die Arme des Durchlauchtigsten Erzhauses mit vollem Vertrauen geworfen, und im Jahre 1723. diese Staatsveränderung mit einem Vertrage zu verewigen gesucht, der klar darstellet, daß Ungarn schon damals von diesem Hause geschützet, die Stütze desselben auf ewige Zeiten seyn wollte. — Kann man also wohl dem berüchtigten Verfasser seine Kurzsichtigkeit vergeben, wenn er nicht einsah, daß er durch die Behauptung, Ungarn sey immer ein ordentliches und die stufenweise Thronfolge voraussetzendes Erbreich gewesen, dem östreichischen Königsstamme die Erbfolge zweifelhaft mache, wenn erwiesen werden könnte daß noch nähere Abkömmlinge älterer Könige vorhanden sind: mithin, daß die Stände Ungarns jenen feyerlichen Vertrag von 1687. ohne wesentliches Unrecht näherer Abkömmlinge nicht eingehen konnten?

Es ist ein Irrthum, wenn der Verfasser der ungrischen Irrthümer glaubt, daß diese

kleine Widerlegungsschrift alle seine Irrthümer erschöpfe, ich müßte ein dickbäuchichtes Werk schreiben, wenn ich jeden derselben rügen wollte; nur brach ich für glücklichere Männer die Bahn, welche mit mehrerer historischer Genauigkeit, und mit treffenderer Beredsamkeit jenes nachtragen können, welches ich durch die Kürze der Zeit gehemmet, zu thun unvermögend war.

Es ist endlich ein Irrthum, wenn man glaubt, daß der Verfasser dieser Widerlegungsschrift unbekannt bleiben zu können wünsche; — nur fand er es nothwendig seinen Namen dem Werke darum nicht vordrucken zu lassen, weil er nicht gerne mit einem Manne spricht, der aus einem Hinterhalte auf die ganze Nation unrühmliche Ausfälle wagte. — Will man aber schlechterdings seinen Namen wissen, so ist er erbietig sich auf den ersten Wink seines Königs und Herrn öffentlich zu nennen; denn es ist nicht seine Sache in der Finsterniß zu spucken, und in den Schatten der Nacht eingehüllet sich in die Faust zu lachen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Stamm-Baum des uralten Königlichen Geschlechts in Ungarn.

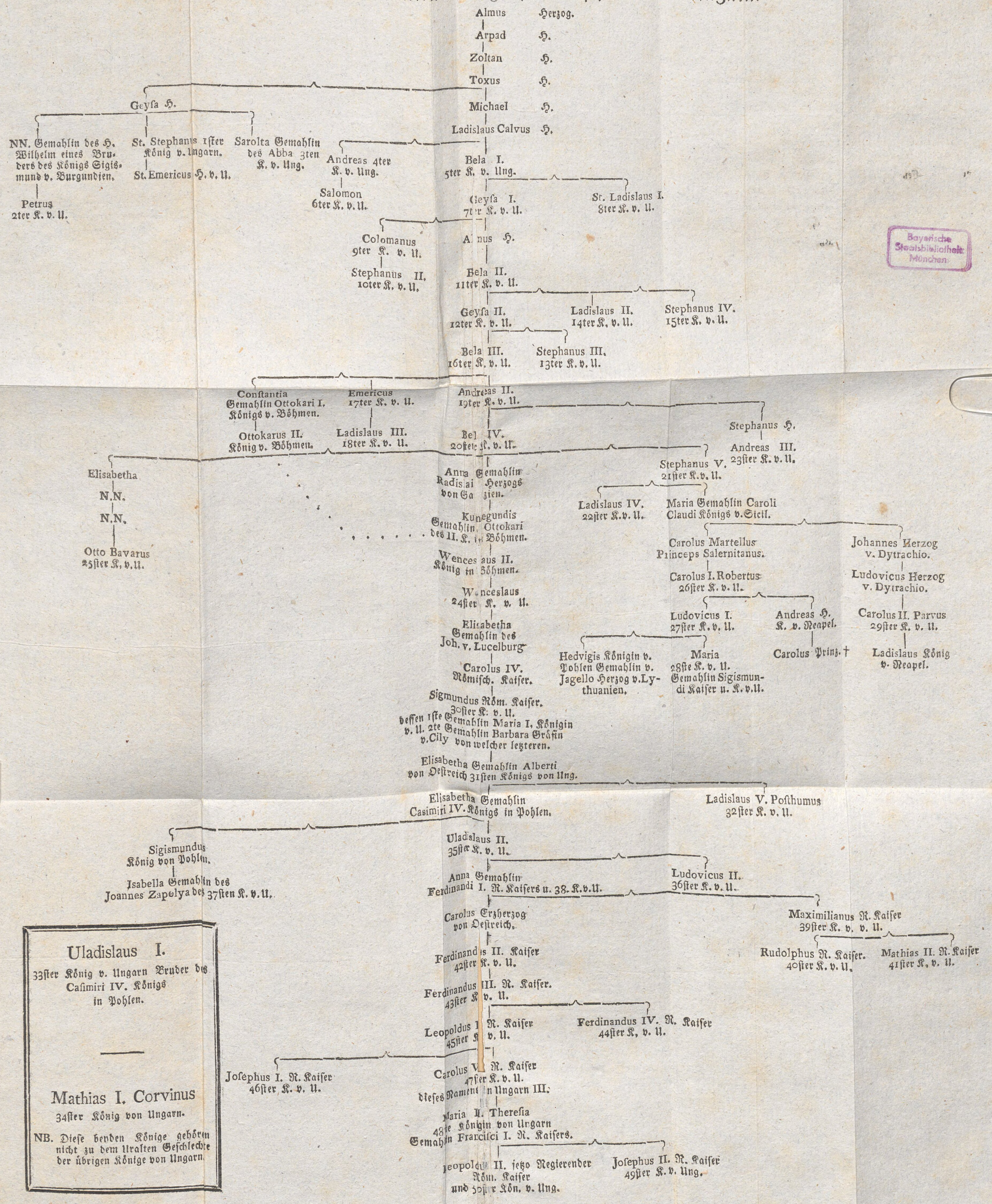

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Batthyány, Alajos

Tausend und ein Irrthum des Verfassers der Ungrischen Irrthümer

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1791

Austr. 5473 f#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012229-8
VD18 14720361